

# BEISPIELE PRAXIS

## PÄDAGOGISCHE HANDREICHUNG

ARBEIT FÜR DEN **FRIEDEN**  
TRAVAIL POUR **LA PAIX** WORK FOR **PEACE**  
WERK VOOR DE **VREDE** РАБОТА **ВО ИМЯ**  
PRACA DLA **POKOJU** МИРА  
LAVORO PER LA **PACE**

## KRIEG UND MENSCHENRECHTE



**VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE E.V.**

## DIE AUTORINNEN UND AUTOREN

### VÖLKERRECHTE – MENSCHENRECHTE

S. 6: **Dr. Rainer Huhle** (Politikwissenschaftler, Nürnberger Menschenrechtszentrum) | S. 8–11: **Tobias Ackermann** (Diplomjurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr Universität Bochum) | S. 9: **PD Dr. Andreas Hilger** (freier Historiker, wissenschaftlicher Leiter des für die deutsche Seite vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. koordinierten deutsch-russischen Projekts „Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene und Internierte“, DHI Moskau) | S. 18: **Anja Schade** (freie Wissenschaftlerin, Hannover; wissenschaftlich-pädagogische Mitarbeiterin in der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten 2008–2015) | S. 22–25: **Simone Rose** (Bildungsreferentin Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bezirksverband Hannover) und **Anja Schade** (s.o.)

### MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

S. 26–29: **Dr. jur. Felix Boor** (Akademischer Rat a. Z. an der Universität Hamburg) | S. 30–31: **Dr. John Cramer** (Lehrer für Geschichte und Politik, Scheeßel) | Quellen: **Dr. Henning Pieper** (Bildungsreferent Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bezirksverband Lüneburg/Stade) | S. 32: **PD Dr. Annette Weinke** (Wissenschaftliche Oberassistentin am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Friedrich-Schiller-Universität Jena) | S. 33–35: **Otto Böhm** (Erziehungswissenschaftler, Nürnberger Menschenrechtszentrum)

### KRIEGSGRÄBERSTÄTTEN

S. 36: **Ulla Kux** (Leiterin Referat Erinnerungskultur und Netzwerkarbeit, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Hauptstadtbüro Berlin) | S. 38–40: **Dr. Bernd Ulrich** (freier Historiker, Kurator und Autor, Projekt-

mitarbeiter im Forschungsprojekt „100 Jahre Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ | S. 41–42: **Sebastian Fehnl** (Bildungsreferent Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Thüringen) und **Anne-Susann Schanner** (Bildungsreferentin Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Berlin) | S. 43–44: **Dr. Nele Maya Fahnenbruck** (Bildungsreferentin Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hamburg) | S. 45: **Dr. Henning Pieper** (s.o.) | S. 46–47: **Otto Böhm** (s.o.)

### AUSBLICK

S. 48: **Prof. Dr. Michele Barricelli** (Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte und Public History, Ludwig-Maximilians-Universität München)

## IMPRESSUM

Verantwortlich (i.S.d.P.):  
**Daniela Schily, Generalsekretärin**

**Volksbund Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Werner-Hilpert-Str. 2  
D-34117 Kassel  
Tel.: +49 (0)561 7009-0  
Fax: +49 (0)561 7009-221  
Web: volksbund.de**

Redaktion, didaktische Aufbereitung  
und Gestaltung:

**Büro H. Geschichtskommunikation**  
Titelabbildungen: o.l. (S. 47) und  
u.r.: Volksbund | o.r. (S. 27): Imperial  
War Museum | u.l. (S. 46): gemeinfrei  
© Volksbund 2017. Alle Rechte  
vorbehalten.

## IHR FEEDBACK IST UNS WICHTIG!

Wir freuen uns, von Ihren Erfahrungen  
und Anregungen zu erfahren.

Schreiben Sie uns!  
E-Mail: [schule@volksbund.de](mailto:schule@volksbund.de)  
Damit geben Sie uns wertvolle  
Hinweise zur Optimierung unserer  
Bildungsangebote. Vielen Dank für  
Ihre Rückmeldung!

Weitere Bildungsangebote des  
Volksbundes zum Themen-  
schwerpunkt „Krieg und  
Menschenrechte“ finden Sie auf  
folgender Website :

[volksbund.de/jugend-bildung/  
thema-krieg-menschenrechte.html](http://volksbund.de/jugend-bildung/thema-krieg-menschenrechte.html)  
[siehe QR-Code rechts]



<b>Inhaltliche Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>Didaktische Einleitung</b> .....	<b>5</b>

## **VÖLKERRECHTE – MENSCHENRECHTE**

Einleitung .....	<b>6</b>
Die Genfer Abkommen von 1929 und 1949 .....	<b>8</b>
Das Kriegsvölkerrecht .....	<b>9</b>
Kriegsverbrechen der Wehrmacht .....	<b>10</b>
Behandlung von Kriegsgefangenen .....	<b>12</b>
Umgang mit Kriegstoten .....	<b>15</b>
Behandlung von Zivilistinnen und Zivilisten .....	<b>16</b>
Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener .....	<b>18</b>
Herleshausen .....	<b>21</b>
Zwangsarbeit .....	<b>22</b>

## **MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN**

Einleitung .....	<b>26</b>
Kriegsverbrechertribunale .....	<b>28</b>
Der Lüneburger Belsen-Prozess 1945 .....	<b>30</b>
Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen in der SBZ bzw. DDR .....	<b>32</b>
Von Jugoslawien nach Den Haag .....	<b>33</b>

## **KRIEGSGRÄBERSTÄTTEN**

Einleitung .....	<b>36</b>
Kriegsgräberstätten als öffentliche Erinnerungsorte .....	<b>38</b>
Ruherecht und Grabkennzeichen .....	<b>41</b>
Initiative: Vom „Soldatengrab“ zum „Weltkriegsgrab“ .....	<b>43</b>
Ungleichbehandlung von Menschen .....	<b>45</b>
20 Jahre nach Srebrenica .....	<b>46</b>

<b>AUSBLICK</b> .....	<b>48</b>
-----------------------	-----------

<b>Literatur und Websites</b> .....	<b>50</b>
-------------------------------------	-----------

# INHALTLICHE EINLEITUNG

Noch nie flüchteten so viele Menschen vor Krieg, Konflikten und Verfolgung wie heute: Laut UNO-Flüchtlingshilfe waren es im Jahr 2015 weltweit mehr als 65 Millionen Männer, Frauen und Kinder. Trotz vielfältiger Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Einrichtungen werden täglich Menschenrechte verletzt. Selbst demokratische Staaten, die als westliche Industrienationen eine Vorreiterrolle einnehmen sollten, bieten keinen absoluten Schutz vor der Verletzung von Menschenrechten.

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. als anerkanntem Träger der politischen Bildung ist es ein großes Anliegen, diese Problematik in den Fokus zu rücken. Denn der Verein beschäftigt sich in seiner friedenspädagogischen Bildungsarbeit im erweiterten Sinne mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Vermittlungsarbeit erfolgt insbesondere durch die Nutzung von Kriegsgräberstätten als multiperspektivische Lernorte. Waren Kriegsgräber lange vor allem Orte der individuellen Trauer, wird es mit dem Sterben der Erlebnisgeneration immer wichtiger, die Gräber auch als Ressourcen für historisch-politische Bildung zu nutzen. Sie sind ein unmissverständliches Beispiel von Menschenrechtsverletzungen: So kommt es vor, dass auf den Gräberflächen „Täter“ neben „Opfern“ bestattet sind und damit etwa ein SS-Kriegsverbrecher neben einem KZ-Häftling liegt.

Diese intrinsische Zusammengehörigkeit von Kriegsgräbern und Menschenrechtsfragen ist es, weshalb dem Bereich „Krieg und Menschenrechte“ als Schwerpunktthema 2017 des Volksbundes eine besondere Bedeutung zukommt. Daher behandelt die vorliegende Handreichung vorrangig Themen der beiden Weltkriege und der Nachkriegszeit. Denn vor allem die Verbrechen des Zweiten Weltkriegs

waren es, die die Erklärung der Menschenrechte 1948 hervorbrachten, und zugleich ging damit ein neues Verständnis von Menschen- und Völkerrecht einher.

Mit dieser Handreichung möchte der Volksbund Fachkräften der Bildungsarbeit ein umfangreiches Themen- und Bildungspaket an die Hand geben. Das vielfältige Material, in das aktuelle Forschungsergebnisse eingeflossen sind, eignet sich gleichermaßen für die schulische und außerschulische historisch-politische Bildung junger Menschen.

Anhand diverser Beispiele findet in der Handreichung eine intensive Auseinandersetzung mit der komplexen Thematik der Verletzung und Bewahrung von Menschenrechten statt. Es werden vor allem die folgenden drei Bereiche betrachtet und didaktisch aufbereitet:

## **VÖLKERRECHT – MENSCHENRECHT**

- Menschenrechtsverletzungen im Krieg
- Kriegsverbrechen und internationale Abkommen zur Begrenzung militärischer Gewalt

## **UMGANG MIT KRIEGSTOTEN**

- Behandlung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen sowie Zivilistinnen und Zivilisten im Zweiten Weltkrieg
- Umgang mit und Ahndung von Menschenrechtsverletzungen
- Kriegsverbrechertribunale
- Der Lüneburger Belsen-Prozess
- Verfolgung von NS-Verbrechen in der sowjetischen Besatzungszone
- Vom Krieg in Jugoslawien zum Strafgerichtshof in Den Haag

## **KRIEGSGRÄBERSTÄTTEN ALS ÖFFENTLICHE ERINNERUNGSRORTE**

- Was sind Kriegsgräberstätten?
- Ruherecht und Grabkennzeichen

- Vom „Soldatengrab“ zum „Weltkriegsgrab“
- Die Ungleichbehandlung von Menschen
- 20 Jahre nach Srebrenica

Jedes Kapitel enthält Arbeitsaufgaben in meist zwei Anforderungsstufen und bietet Unterrichtsvorschläge für alle Schulformen ab Klasse 9 (Sek. I und II). Sämtliche Kapitel und Unterkapitel sind so aufbereitet, dass sie sich auch separat nutzen lassen. Die Handreichung eignet sich besonders für den Einsatz in den Fächern Politik, Geschichte, PGW (Politik/Gesellschaft/Wirtschaft) oder Sozialkunde.

Zugleich ist diese Handreichung Teil des neuen Bildungspakets des Volksbundes zum Schwerpunktthema „Krieg und Menschenrechte“: Die darin ebenfalls enthaltene Posterausstellung sowie verschiedene friedenspädagogische Module sind ergänzend einsetzbar.

Die Darstellung des derzeitigen Wissens- und Forschungsstandes wäre nicht ohne die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern sowie Expertinnen und Experten möglich gewesen. Allen beteiligten Autorinnen, Autoren und Institutionen sei hiermit herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt dabei dem Hamburger Büro H. Geschichtskommunikation, das die Redaktion, didaktische Aufbereitung und Gestaltung der Broschüre übernommen hat.

Im Namen der für diese Handreichung verantwortlichen Arbeitsgruppe im Kompetenzcenter Friedenspädagogisches Arbeiten an Schulen und Hochschulen des Volksbundes:  
Dr. Nele Maya Fahnenbruck,  
Bildungsreferentin Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,  
Landesverband Hamburg

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern [...]“.

Für die Bildungslandschaft der Bundesrepublik Deutschland wird die Kultusministerkonferenz vor allem durch länderübergreifende Vereinbarungen den Forderungen der Menschenrechtserklärung gerecht. Alle Bundesländer sehen die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft als substanzielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen an. Das Thema Menschenrechte ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert; außerdem kann es Gegenstand vielfältiger außerschulischer Projekte sein.

Diese pädagogische Handreichung soll zur Menschenrechtserziehung beitragen. Sie ist in der schulischen Bildung vor allem für den Geschichtsunterricht gedacht und wendet sich an Lerngruppen ab Jahrgang 9 der Sekundarstufe I an Gymnasien sowie an höhere Klassen von Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Stadtteilschulen. In der außerschulischen Bildung eignet sie sich für Jugendliche ab etwa 15 Jahren.

Indem sich Jugendliche mit dem Thema Menschenrechte in der Geschichte beschäftigen, können sie lernen, sensibel für aktuelle Prozesse im Bereich der

Menschenrechte zu werden. Zugleich kann ihnen das Wissen über die Vergangenheit helfen, aktuelle Debatten zum Thema besser zu verstehen, sich daran zu beteiligen und verantwortungsbewusst Entscheidungen für die Gegenwart und die Zukunft zu treffen.

Die Handreichung berücksichtigt das Überwältigungsverbot in der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens). Ihre didaktischen Leitlinien sind Multiperspektivität, Kontroversität, Gegenwartsbezug, Problem- und Handlungsorientierung; zugleich will sie historische Kernkompetenzen bei den Jugendlichen fördern (entsprechend dem FUER-Kompetenzmodell Methoden-, Sach-, Frage- und Orientierungskompetenz).

Unterteilt ist die Handreichung in drei Kapitel, jedes beginnt mit einer Einführung in das jeweilige Thema. Es folgen jeweils mehrere Arbeitsblätter mit grundlegenden und bei Bedarf das Thema erweiternden, komplexeren Aufgaben. Als Sozialformen sind Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit vorgesehen, oftmals sollen die Ergebnisse anschließend im Plenum vorgestellt und diskutiert werden. Auch Projektarbeit wird an manchen Stellen explizit angeregt.

Die in den Aufgaben verwendeten Operatoren entsprechen jenen, die die Kultusministerkonferenz für das Zentralabitur Geschichte festgelegt hat. So können die Jugendlichen den Umgang damit bereits in der Sekundarstufe I üben. Mit der Wahl der Operatoren wurden zugleich die drei Anforderungsbereiche Reproduktion, Transfer sowie Reflexion und Problemlösung berücksichtigt.

Jedes Kapitel der Handreichung ist in sich abgeschlossen, jedes Arbeits-

blatt kann auch für sich genutzt werden – etwa um bereits vorhandene Unterrichtsmaterialien durch spezielle Aspekte zu ergänzen.

Zum Schluss noch drei Tipps für die Praxis:

- Generell empfiehlt es sich, die Jugendlichen nach jeder Textlektüre zunächst unbekannte Begriffe oder Formulierungen markieren zu lassen und anschließend gemeinsam zu klären.
- Mehrfach sollen die Jugendlichen eine quellenkritische Bildanalyse vornehmen. Eine hilfreiche Anleitung zur „Bildanalyse im Unterricht“ findet sich beispielsweise auf der Website [demokratiezentrum.org](http://demokratiezentrum.org).
- Viele der Aufgaben verlangen zur Informationsbeschaffung eine Internetrecherche. Dazu gibt es auf folgenden Websites hilfreiche Anleitungen, um die Jugendlichen – wenn erforderlich – so vorzubereiten, dass sie gezielt und effektiv im Internet suchen können:
  - [wiki.zum.de/wiki/internetrecherche](http://wiki.zum.de/wiki/internetrecherche)
  - [blog.ac-versailles.fr/uebungen/public/Internetrecherche\\_mit\\_Operatoren.pdf](http://blog.ac-versailles.fr/uebungen/public/Internetrecherche_mit_Operatoren.pdf) (vom Virtuellen Zentrum für Lehrerbildung Hessen) oder
  - [blog.zeit.de/schueler/files/2010/09/5.1-Internetrecherche.pdf](http://blog.zeit.de/schueler/files/2010/09/5.1-Internetrecherche.pdf) [letzter Zugriff 17.1.2017].

Damit wünschen wir Ihnen und den Jugendlichen gutes Gelingen!

Frauke Steinhäuser,  
Büro H. Geschichtskommunikation,  
Hamburg

# VÖLKERRECHTE – MENSCHENRECHTE

## Einleitung

**D1** Das moderne Völkerrecht entstand mit den europäischen Nationalstaaten im 19. Jahrhundert. Es regelt die Beziehungen zwischen Staaten – und nicht zwischen Völkern, auch wenn der Begriff dies vermuten lässt. Im Englischen heißt Völkerrecht deshalb auch treffender „international law“, wörtlich übersetzt soviel wie „Gesetze zwischen Nationen“.

Das Völkerrecht enthält viele Regeln. Sie sollen dafür sorgen, dass die Beziehungen zwischen Staaten vorhersehbar und verlässlich sind. Das wiederum soll ein gewisses Maß an Sicherheit und Friedlichkeit garantieren. Kommt es trotzdem zu einem Krieg, regelt auch diesen das Völkerrecht. Es beschreibt also nicht nur, welche Rechte und Pflichten die Staaten im Frieden haben, sondern auch im Krieg. Die Bestimmungen des Völkerrechts, die für den Fall eines Krieges gelten, werden als Kriegsvölkerrecht oder humanitäres Völkerrecht bezeichnet. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts grenzen unter anderem das erste Genfer Abkommen, die Haager Landkriegsordnung, die vier Genfer Konventionen sowie weitere Abkommen (zu allem s. a. S. 8–11) als humanitäres Völkerrecht die Methoden der Kriegsführung ein.

Außereuropäische Staaten und Gemeinschaften blieben bis ins 20. Jahrhundert hinein allerdings meist vom Völkerrecht ausgeschlossen. Dieses war von europäischen Staaten entwickelt worden, die sich selbst als souverän und „zivilisiert“ ansahen. Das galt im Zeitalter des Imperialismus aber beispielsweise nicht für ihre Kolonien. Die Verbrechen der Kolonialmächte wurden deshalb nicht als Verstöße gegen das Völkerrecht bewertet.

Lange umfasste Völkerrecht außer bilateralen Verträgen – also solchen zwischen zwei Staaten – vor allem ungeschriebenes Recht, „Gewohnheitsrecht“. Nach dem Zweiten Weltkrieg brachte die Gründung der Vereinten Nationen (englisch United Nations, kurz UN) eine entscheidende Wende. Bei der „Verfassung“ der UN, der UN-Charta, handelt es sich um einen detailliert ausgearbeiteten völkerrechtlichen Vertrag. Seither wurde Völkerrecht immer stärker Vertragsrecht. Staaten schlossen also miteinander Verträge, die völkerrechtliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander festschrieben.

Zu diesen Verträgen gehören auch die Menschenrechtsverträge. Ein Beispiel dafür ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, kurz auch UN-Sozialpakt genannt. Er wurde 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN-Generalversammlung) einstimmig verabschiedet und inzwischen von mehr als 160 Staaten weltweit unterschrieben.

Menschenrechte bilden aber heute auch unabhängig von solchen Verträgen einen verbindlichen Teil des Völkerrechts. Dazu gehört vor allem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Mit den Menschenrechten kam eine neue Dimension ins Völkerrecht. Nicht mehr nur die einzelnen Staaten haben Rechte und Pflichten. Auch der einzelne Mensch kann jetzt völkerrechtliche Rechtsansprüche an Staaten stellen, zum Beispiel vor internationalen Gerichtshöfen.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1 |** Gruppenarbeit | Plenum **Sammelt auf je einem großen Blatt Papier in einer Mindmap alles, was euch zu dem Begriff Völkerrecht einfällt und was zu dem Begriff Menschenrecht. Stellt eure Mindmaps danach im Plenum vor und ergänzt sie ggf. im Laufe der Arbeit an dem Thema.**

**2 |** Partnerarbeit **Legt eine kleine Tabelle mit den Spalten „Völkerrecht“, „humanitäres Völkerrecht“ und „Menschenrecht“ an. Arbeitet dann aus D1 die Merkmale für jeden Begriff heraus. Füllt damit die Tabelle.**

**3 |** Plenum **Im Text D1 geht es auch um Menschenwürde. Überlegt: Was bedeutet Menschenwürde? Weshalb ist sie wichtig? Sammelt dann Beispiele: Wo wird die Menschenwürde verletzt? Welche Folgen hat es jeweils? Recherchiert auch im Internet.**

**4 |** Gruppenarbeit | Plenum **Zum UN-Sozialpakt (D1) gehört u.a.**

- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- das Recht auf Arbeit
- das Recht auf soziale Sicherheit
- das Recht auf Wohnen
- das Recht auf angemessene Ernährung
- das Recht auf Bildung.

**Erstellt zu jedem Thema ein Plakat. Benutzt z.B. Zeitungsausschnitte, eigene Texte, Bilder, Grafiken. Präsentiert danach eure Plakate bei einem Gallery Walk.**



**Q1** Für den Bau des U-Boot-Bunkers Valentin von 1943 bis März 1945 in Bremen wurden 10.000 bis 12.000 Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten und dem KZ Neuengamme herbeigeschafft. Sie mussten in Zehnstundenschichten den Bunker errichten. Vermutlich kamen bei den Bauarbeiten 2000 bis 6000 Menschen ums Leben, 1700 Tote sind registriert. Die Namen der polnischen und russischen Toten wurden nicht berücksichtigt. Viele Zwangsarbeiter starben an Unterernährung oder physischer Erschöpfung |

Foto: Bundesarchiv, Bild 185-12-10 / CC-BY-SA 3.0

# Die Genfer Abkommen von 1929 und 1949

## GENFER ABKOMMEN VON 1929

**D2** Am 27. Juli 1929 unterzeichneten Vertreter von 46 Staaten in Genf das „Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen“. Nach den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs mit seiner hohen Zahl an Kriegsgefangenen sollte es die alten völkerrechtlichen Vereinbarungen an die Ausmaße moderner Kriege anpassen. Zu den Unterzeichnern zählten unter anderem Frankreich, das Deutsche Reich, die USA, Großbritannien, China, Indien und Persien. Das Abkommen trat außer Kraft, nachdem alle Vertragsparteien dem Nachfolgeabkommen von 1949

(s.u.) beigetreten waren. Hier ein Auszug aus Artikel 2 des Abkommens: „Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.“

Text des Abkommens im Reichsgesetzblatt | RGBl. 134 II, S. 227, vom 30.4.1934



## GENFER KONVENTIONEN VON 1949

**D3** Am 12.8.1949 traten die vier Genfer Konventionen in Kraft. Sie regelten die Behandlung der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Konvention I), der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (II), der Kriegsgefangenen (III) und der Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV). Seither sind 192 Staaten diesen Abkommen beigetreten. Der folgende Artikel 3 findet sich in allen vier Konventionen:

**Q2** „Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich

der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. Gefangennahme von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden. Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.“



**D4** Einen Teil des Völkerrechts bildet das Kriegsvölkerrecht. Es bestimmt unter anderem, wann ein Krieg rechtens ist und wie im Kriegsfall der Umgang mit Kriegsgefangenen sowie mit Zivilistinnen und Zivilisten erfolgen soll. Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs hatten weder das Kriegsvölkerrecht noch internationale Absprachen über die Unantastbarkeit grundlegender Menschenrechte den Stand heutiger Debatten erreicht. Eine Neufassung des Kriegsvölkerrechts sowie die Erklärung der Menschenrechte erfolgten erst nach dem Krieg und dem Völkermord durch die Nationalsozialisten. Auch versuchte sich die internationale Staatengemeinschaft erst nach 1945 erneut daran, Bedingungen und Verfahren zur Kriegsvermeidung zu benennen.

Trotzdem fand der Zweite Weltkrieg nicht im rechtsfreien Raum statt. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 und das Genfer Abkommen von 1929 (s. links) lieferten sowohl Rechtsvorschriften für die Kriegsführung und Besatzungsherrschaft als auch für die Behandlung von Kriegsgefangenen sowie von Zivilistinnen und Zivilisten. Noch 1928 hatten zudem zahlreiche Staaten, darunter das Deutsche Reich, im Briand-Kellogg-Pakt (s. S. 29, Z. 55 ff.) versprochen, in Streitfällen auf Krieg als Mittel der Auseinandersetzung zu verzichten.

Die Bewahrung internationalen Friedens war jedoch den Nationalsozialisten so fremd wie eine möglichst weitgehende Schonung von Menschen in Kriegszeiten. Für sie war der Krieg unverzichtbar. Mit ihm wollten sie „Lebensraum im Osten“ erobern, die bedingungslose deutsche Führerschaft in der Welt durchsetzen und eine neue Weltordnung auf Grundlage der NS-Rassenideologie schaffen. Damit zertrümmerten sie Vorstellungen

von Sicherheit und gemeinsamen Interessen der internationalen Staatenwelt.

Fast ganz setzten die Nationalsozialisten ihre rassistischen Vorstellungen im Vernichtungskrieg im Osten um. Dieser forderte besonders große Opfer. Über drei Millionen Soldatinnen und Soldaten der Roten Armee starben in deutscher Gefangenschaft oder wurden umgebracht. Die osteuropäischen Jüdinnen und Juden wurden ermordet, Millionen von Jugendlichen und Frauen zur Zwangsarbeit herangezogen. Ganze Städte wurden ausradiert, Landstriche entvölkert und verwüstet. Kinder, Alte und Kranke hatten dem Ziel der „Vernichtung durch Arbeit“ und den nationalsozialistischen „Hungerplänen“ am wenigsten entgegenzusetzen. Insgesamt galten osteuropäische Zivilistinnen und Zivilisten sowie Soldatinnen und Soldaten bestenfalls als beliebig verfügbare, stets ersetzbare Arbeits- und Hilfskräfte, zumeist aber als Störfaktoren einer neuen Ordnung, die beseitigt werden mussten.

Weite Teile der deutschen Zivilbevölkerung und der Wehrmacht teilten diese Einstellung. Oft beteiligten sich „ganz normale“ Deutsche gegenüber Gefangenen sowie Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern direkt an Verbrechen oder nutzten deren Situation zum eigenen Vorteil aus. Andere beschränkten sich auf beifälliges Zuschauen oder nahmen den Umgang mit den Kriegsgegnerinnen und -gegnern passiv hin. Weitaus weniger Deutsche fanden sich zu Kritik und Verweigerung bereit oder brachten den Mut zu Widerstandshandlungen auf.

Der entfesselte Krieg schlug auf Deutschland zurück. Auch Deutsche – Soldaten sowie Zivilistinnen und Zivilisten – wurden im Zweiten Weltkrieg zu Opfern. Dieser Aspekt hat vor allem die westdeutsche Erinnerung an den Zweiten

Weltkrieg geprägt. Er darf bei der Aufarbeitung der Geschichte des Zweiten Weltkriegs auch nicht ausgeblendet werden. Allerdings sind Verantwortung, Motivationen, Ausmaße und Chronologien eindeutig zu benennen, damit die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht zum gegeneinander Aufrechnen der verschiedenen Opfer des Zweiten Weltkriegs verkommt.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Partnerarbeit | Plenum **Recherchiert und stellt den Unterschied zwischen dem Genfer Abkommen von 1929 und den vier Genfer Konventionen von 1949 dar. Benutzt dazu auch D2, D3 und Q2.**

**2** | Einzelarbeit | Plenum **D4 Interpretiere im Textzusammenhang, was die folgende Formulierung aus dem Text bedeutet: „Dabei sind Verantwortung, Motivation, Ausmaße und Chronologie eindeutig zu benennen, damit die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht zum gegeneinander Aufrechnen der verschiedenen Opfer des Zweiten Weltkriegs verkommt.“**

**3** | Partnerarbeit | Plenum **Das Kriegsvölkerrecht (D4) regelt auch, wann ein Krieg doch zulässig ist, u. a.:**

- zur Selbstverteidigung bei einem bewaffneten Angriff
- wenn der Staat zustimmt, in dem der Krieg geführt wird
- um eigene Staatsangehörige zu retten.

**Recherchiert zu zweit, in welchen konkreten Fällen diese Ausnahmen zutrafen. Erörtert danach im Plenum: Gibt es einen „gerechten Krieg“?**

# KRIEGSVERBRECHEN DER WEHRMACHT

**D5** Kriegsverbrechen sind Verstöße gegen das im Krieg geltende internationale Recht. Dieses bestand im Zweiten Weltkrieg vor allem aus der Haager Landkriegsordnung (HLKO) – ein bis heute gültiger, zwischenstaatlicher Vertrag von 1907 und Teil des humanitären Völkerrechts (s. auch Kasten unten). Um Leid im Krieg zu verringern und Grundsätze der Menschlichkeit aufrechtzuerhalten, regelt die HLKO vor allem die Behandlung Kriegsgefangener, verbietet bestimmte Mittel der Kriegsführung und reguliert militärische Gewalt in besetzten Gebieten. Für das damalige Deutschland und Wehrmachtangehörige waren diese Regeln verbindlich. Für Angehörige der Roten Armee nicht, denn die Sowjetunion hatte das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen nicht unterschrieben.

Im Zweiten Weltkrieg verletzten Mitglieder der deutschen Streitkräfte die Vorschriften des humanitären Völkerrechts jedoch systematisch und massiv. In ganz Europa ermordeten Wehrmachtssoldaten Zivilistinnen und Zivilisten sowie gefangenommene Soldaten. Auch führten sie exzessive „Gegen-“ und „Sühnemaßnahmen“ als Reaktion auf vermeintliche

Angriffe von Partisaninnen und Partisanen durch. Zwar waren nach damaligem Recht solche Maßnahmen auch gegenüber Zivilistinnen und Zivilisten nicht verboten. Das Niederbrennen ganzer Dörfer und Töten der Bewohnerinnen und Bewohner stellten aber eindeutig Kriegsverbrechen dar. Vor allem im Rahmen des Kriegs gegen die Sowjetunion verstießen Wehrmachtssoldaten massiv gegen Normen, die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen Schutz garantieren sollten. Beim „Unternehmen Barbarossa“ – so der NS-Name für den Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion 1941 – handelte es sich von Anfang an um einen Vernichtungskrieg, der sich auch gegen Teile der Zivilbevölkerung richtete. Massenerschießungen und das systematische Aushungern sowie die Ausbeutung von Zivilistinnen und Zivilisten stellten dabei genauso klare Völkerrechtsverstöße dar wie die unmenschliche und millionenfach tötbringende Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

Teile der Wehrmacht, einschließlich des Oberkommandos, waren damit wichtiger Bestandteil einer Kriegsplanung und -durchführung, die das humanitäre Völkerrecht bewusst missachteten.



**Q3** Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf [...]. Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte [...] Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte mild für die Zukunft. <<

ADOLF HITLER, 30.3.1941,  
VOR ETWA 200 HOHEN OFFIZIEREN  
DER WEHRMACHT

## HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG [AUSZÜGE]

**Q4 Artikel 23** [Es] ... ist namentlich untersagt:

- b) die meuchlerische Tötung oder Verwendung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat [...]
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den

Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, [...]

**Artikel 25** Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

**Artikel 28** Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn

sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

**Artikel 46 (bezüglich besetzter Gebiete):** Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

## WEITERE ABKOMMEN

**D6** Neben der Haager Landkriegsordnung von 1907 existierten vor Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 weitere kriegsvölkerrechtliche Abkommen, die auch Deutschland unterzeichnet hatte. Dazu zählten Verträge, die bestimmte Kampfmittel verboten, Einzelheiten der Kriegsführung (etwa auf See) regelten oder einzelne Personengruppen schützten.

Die 1864 unterzeichnete Genfer Konvention etwa diente dem Schutz verwundeter Soldaten. Sie wurde 1906 und 1929 weiterentwickelt. Ebenfalls 1929 wurde in Genf ein Abkommen geschlossen, das gegenüber der Haager Landkriegsordnung den Schutz von Kriegsgefangenen erhöhte. Zudem waren als Reaktion auf den Ersten Weltkrieg schon 1926 mit dem Genfer Protokoll erstmals kriegsentscheidende Mittel (vor allem Giftgas) verboten worden.

Im Zweiten Weltkrieg verletzten viele Staaten diese Regeln jedoch systematisch – vor allem das NS-Regime. Wegen erheblicher Rechtslücken war es aber nicht möglich, juristisch auf moderne Kriegsführung, industriell durchgeführten Massenmord und neue Waffentechnologien zu reagieren. Nach diesen Erfahrungen unterzeichneten seit 1949 fast 200 Staaten weltweit die vier Genfer Konventionen und verbesserten damit erheblich den Schutz verwundeter und kranker Soldatinnen und Soldaten, Kriegsgefangener sowie der Zivilbevölkerung.



**Q5** Sowjetische Kriegsgefangene auf dem Weg in ein deutsches Kriegsgefangenenlager (1941) | Foto: gemeinfrei

### AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum Beschreibe anhand von **D4**, **D5**, **D6**, **Q3** und **Q5** die Rolle der Wehrmacht beim Krieg gegen die Sowjetunion.

**2** | Einzelarbeit | Plenum Analysiert quellenkritisch die Fotos **Q1** und **Q5**.

**3** | Gruppenarbeit | Plenum Erst 1995 erfuhr eine breite deutsche Öffentlichkeit durch die erste „Wehrmachtausstellung“ erstmals von den Verbrechen der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Recherchiert und erarbeitet arbeitsteilig in sechs Gruppen folgende Aspekte: Fakten zur Ausstellung, Hauptaussagen, Reaktionen (Medien/Politik/Soldaten/Rechtsextreme), Folgen. Präsentiert eure Ergebnisse als Plakate.

### AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit Wehrmachtssoldaten ermordeten italienische, griechische und serbische Zivilistinnen und Zivilisten. Begründung: kriegsvölkerrechtlich zulässige „Sühnemaßnahmen“ (**D5**, Z. 18 ff.) nach vermeintlichen Partisanenangriffen, um laut Haager Landkriegsordnung die „öffentliche Ordnung in den besetzten Gebieten wiederherzustellen“. Erörtere diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund des humanitären Völkerrechts.

**2** | Einzelarbeit Sowohl für Afghanistan als auch für Syrien werden die dortigen bewaffneten Konflikte als „Bürgerkriege“ bezeichnet. Definiere diesen Begriff, unterscheide ihn vom Begriff „Krieg“ und analysiere die Rolle, die die ausländischen Staaten dabei spielen.

# BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

**D7** Ludwig N. hatte sich 1939 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet, wurde 1940 eingezogen und war während des Zweiten Weltkrieges als Funker mit der 6. SS-Waffen-Gebirgsdivision „Nord“ in Finnland im Einsatz. Nach der Kapitulation Finnlands im September 1944 wurde die Division im Januar 1945 an die Westgrenze Deutschlands verlegt. Nachdem Ludwig N.s Einheit am 19. März 1945 in der Nähe von Meisenheim am Glan vernichtet worden war, versuchte er, auf eigene Faust zum Rhein zu gelangen. Das Ende seiner tagelangen Flucht am 22. März bei Worms am Rhein gibt er hier in eigenen Worten wieder:

**Q6** „Weil es schon hell geworden ist, haben wir versucht, uns dort im Gelände etwas zu suchen. Wie es dann richtig hell war, sind drei Amerikaner mit ihren Gewehren durch die Weinberge gegangen und haben gesucht. Wir hatten uns in der Böschung kleine Löcher gemacht und hatten uns dort hinein verzogen. Auf einmal – vielleicht hat sich der Unteroffizier bewegt, ich habe flachgelegen und keinen Mucks getan – waren die Amerikaner vielleicht zehn, fünfzehn Meter weg, da haben sie uns bemerkt: ›Come on, boy!‹ Dann haben sie uns durch die Weinberge hinunter zu ihrem Tross gejagt.

Ich habe die Bergmütze gehabt, wo an der Seite das Edelweiß dran war: ›Ah, Souvenir!‹ – das haben sie mir abgenommen. Auch den Geldbeutel, da hatte ich von Finnland noch Markstücke drin und Kleingeld aus Norwegen und Dänemark – da haben sie gemeint: ‚Devisen, Devisen!‹ – der Scheißdreck war ja aber nichts mehr wert! Dann haben sie mich mit dem Jeep hinuntergefahren zu einem Garten an der Straße, etwa hundert Meter von einem Bauerngehöft entfernt. In dem Garten waren an die vierzig, fünfzig Landser drin – und ich war der Einzige von der SS, den sie da geschnappt hatten: Ich habe die ganzen Auszeichnungen und die Kragenspiegel noch dran gehabt und den ›Vogel‹ auf dem Arm.

Von dem Bauerngehöft kamen zwei Polen, die dort anscheinend gearbeitet hatten, die haben mich gesehen da herumlaufen. Was wusste ich, was die SS verbochen hatte? Ich war dort oben in Finnland. Einer von den Polen ist fort und hat einen Spaten geholt. Dann haben sie mit dem amerikanischen Posten dort verhandelt, und ich musste dann mein Grab schaufeln. Da war ich an der zweiten Lage für heraus zu schippen – wenn es soweit ist, bringt man keinen Ton mehr heraus, und kann auch nicht, der Hals ist

trocken. Ich bin da am Schippen, der Amerikaner sitzt vorne dran mit dem Gewehr, und die von der Wehrmacht waren schon alle hinten hinaus zum Zaun hin gegangen. Auf einmal kommt da ein Jeep angefahren, der bremst und es steigt einer aus – was habe ich gewusst in dem Moment? Das muss ein Offizier gewesen sein. Und der kommt her und hat dem Posten eine gescheuert – ich denke: Was jetzt? Ich habe da gestanden mit dem Spaten. Da sagte der Offizier zu mir: ‚Come on, boy!‘ Und ich bin mit, habe vorne auf dem Kotflügel vom Jeep gesessen, im Wagen haben der Offizier und sein Fahrer gesessen. Da sind sie mit mir nach Osthofen gefahren und haben mich bei der Militärpolizei abgeliefert, das ganze Gelände war voller Amerikaner. Da ist der Offizier mit mir hinein und hat in dem Bauernhaus eine Karte auf den Tisch gelegt: Was, wo und wer? – da musste ich den Militärpolizisten zeigen, wo das war. Die sind dann mit dem Jeep dorthin gefahren – es kann sein, dass sie den Posten dort kassiert haben. Auf jeden Fall, ich habe Glück gehabt.“

In: Timo Scherne, Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Nordpfalz, hrsg. v. Nordpfälzer Geschichtsverein, Rockenhausen, 2006, S. 50–54

## AUFGABEN | GRUNDLEGEND

**1** | Einzelarbeit | Plenum **D7, Q6** Informiere dich über die SS und beschreibe: 1. ihre Entstehung und Funktion, 2. ihre Ideologie, 3. ihr Verhalten im NS-Regime und im Zweiten Weltkrieg, 4. die juristische Beurteilung nach Kriegsende und 5. Nachwirkungen bis in die Gegenwart. Begründe, wo du dich informiert und welche Websites du ggf. gewählt hast.

**2** | Partnerarbeit | Plenum **D7, Q6** Erörtert quellenkritisch Ludwig N.s Aussage zu seiner Begegnung mit den beiden Polen: „Was wusste ich, was die SS verbochen hatte? Ich war dort oben in Finnland.“ Berücksichtigt dabei die Informationen darüber, wie Ludwig N. zur SS kam und welche Position er dort hatte.

**3** | Gruppenarbeit | Plenum **Bildet fünf Gruppen.** Jede Gruppe beschreibt in Einzelarbeit die von Ludwig N. geschilderte Situation aus der Sicht einer der folgenden Personen: 1. einer der US-Soldaten, die ihn festnahmen, 2. einer der beiden Polen, 3. der US-Posten, 4. der US-Offizier, 5. einer der US-Militärpolizisten. Tragt die Ergebnisse vor.

**D8** Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus der Nordwestpfalz berichteten von einem Zug sowjetischer Kriegsgefangener, der vor dem Eintreffen der US-Amerikaner nach Osten zurückgeführt wurde. Die Nordpfälzer Einwohnerinnen und Einwohner befürchteten, dass die Amerikaner nach ihrem Einmarsch den befreiten Kriegsgefangenen das Recht geben würden, zu plündern und Vergeltung zu üben. Was den Zeitzeuginnen und Zeitzeugen ebenfalls in Erinnerung geblieben ist, war der schlechte körperliche Zustand der inhaftierten Männer:

**Q7** „Am 18. März 1945 sind sechs Wachmänner mit einem ganzen Zug – über hundert Mann, Asiaten – hierhergekommen. In Richtung Kaiserslautern, in der Rauscher Mühle, war ein Lager wo die untergebracht waren. Die wollten sie fort haben wegen der Bevölkerung. Da haben sie sonntags ein Pferd geschlachtet und hatten das bei den Bauern in den Kesseln weichgekocht, und einen Kessel voll Kartoffeln gequellt, bei uns hinten dran war das. Und haben sie noch einmal abgefüttert, dann sind sie sonntags gegen Abend fort. Man hat später gehört, in Gerbach oder irgendwo hätten die Amerikaner sie überrollt, hätten sie aber zusammen gelassen und hätten sie fortgebracht. Das war ein großes Glück für uns – weil man gedacht hat: Wenn die jetzt kommen, werden sie losgelassen und kriegen Plünderungsrecht. Und nicht nur Plünderungsrecht ... Die haben es nicht gut gehabt, die waren in einem Steinbruch. Die Rauschermühle war ein Granitsteinbruch, dort haben die gearbeitet, sind nicht gut behandelt worden und haben sicher auch nicht gut zu essen gekriegt. Sonntags abends sind sie fort, und montags mittags um zwei hat man schon die

ersten amerikanischen Panzer gehört.“ (Hedwig S. aus Hefersweiler/Pfalz)

**Q8** „Die waren zerlumpt, die haben ja nichts gekriegt – die russische Uniform, wie lange sie die schon an hatten und nicht gewaschen. Die waren über Nacht in unserer Scheune untergebracht. Die waren hier angekommen, wie wir das Obst ausgelesen haben. Da sind die drüber hergefallen – die haben alle Durchfall gekriegt. Vielleicht hatten sie vorher noch Wasser getrunken, dass der Bauch voll war – die hatten ja keine Küche und nichts dabei. Ich möchte bloß wissen, was sie mit diesen Leuten gemacht haben. Der Obergefreite, der dabei war, hat gesagt: ›Die schießen wir alle tot!‹ Ich konnte das gar nicht verstehen. Wie wir für unseren Bauernhof den ersten Polen gekriegt haben, hat man gesehen: Das sind Menschen wie wir auch.“ (Werner F. aus Dörrmoschel/Pfalz)

In: Scherne, Timo: Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Nordpfalz. Hrsg. v. Nordpfälzer Geschichtsverein e. V., Rockenhausen 2006, S. 50



**Q9** Das zentrale Mahnmal der Kriegsgräberstätte Neumarkt in der Oberpfalz (um 1955 errichtet). Dort sind sowjetische, polnische und jugoslawische Soldaten beerdigt.

Foto: Volksbund Archiv

## AUFGABEN | GRUNDLEGEND

**1 |** Einzelarbeit | Plenum **Q7, Q8**  
Beschreibt, wie Hedwig S. und Werner F. jeweils die sowjetischen Kriegsgefangenen darstellen.

**2 |** Plenum Analysiert quellenkritisch Werner F.s Aussage „Der Obergefreite, der dabei war, hat gesagt: ‚Die schießen wir alle tot!‘ Ich konnte das gar nicht verstehen. Wie wir für unseren Bauernhof den ersten Polen gekriegt haben, hat man gesehen: Das sind Menschen wie wir auch.“

**3 |** Einzelarbeit | Plenum Formuliere einen fiktiven Tagebucheintrag eines der sowjetischen Kriegsgefangenen (**Q5, Q7, Q8**), in dem er seine Erfahrungen und Gefühle während der Gefangenschaft in Deutschland beschreibt.

**4 |** Gruppenarbeit | Plenum Analysiert erst quellenkritisch das Mahnmal **Q9**. Diskutiert dann gemeinsam, ob ihr es passend findet, um an die in Neumarkt begrabenen Soldaten zu erinnern.

# BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

**D9** Dr. Albrecht G. aus Rockenhausen, war vom Arbeitsdienst entlassen worden und wartete auf seine Einberufung. Damals 18 Jahre alt, war er zunächst beim Volkssturm und sollte dann vor dem Eintreffen der US-Amerikaner noch nach Bensheim an der Bergstraße gebracht werden, doch geriet der Lastwagen unter Beschuss durch einen vorrückenden US-Panzer. Mit zurückflutenden deutschen Soldaten gelangte er schließlich über Worms nach Bensheim. In Bensheim wurde er zusammen mit anderen HJ-Führern zu einem Werwolf-Kommando für einen Einsatz hinter den feindlichen Linien im mittleren Bereich von den Alliierten besetzten linksrheinischen Gebiet aufgestellt. Später erinnerte sich Albrecht G.:

**Q10** „Man hat aus mir in meinem Wehrpass einen ‚Kriegsbeschädigten‘ gemacht und hat mir zur Tarnung einen Kopfverband verpasst. Mit Fahrrädern sind wir dann los. In Neustadt oder Lambrecht war der Reifen platt und ich habe das Rad neben mir her geschoben. Ich habe mich dann abgesetzt und wollte heim. In Imsweiler war eine Kontrolle und so bin ich in Gefangenschaft gekommen. Im dortigen katholischen Pfarramt haben die Verhöre stattgefunden. Die ganze Nacht habe ich unter Bewachung auf der Straße verbracht. Am nächsten Tag kam ein Transportfahrzeug mit Kriegsgefangenen, da haben sie mich drauf gesetzt. Da bin ich durch Rockenhausen gefahren und habe einer Schulkameradin noch zuwinken können, die hat dann meine Eltern informiert. Dann kam ich nach Baumholder, dort war ich in Einzelhaft – warum, weiß ich nicht. Einige Tage später kam ich nach Trier auf den Petersberg. Das war ein großes Gefangenenlager, in dem früher Russen untergebracht waren, dort waren Militärangehörige und eine ganze Reihe

von Politikern des Dritten Reiches. Da ging es uns natürlich nicht gut. Bei den Verhören in Trier wurde ich geschlagen. Und zwar mit einem Baseballschläger, hier über die Reihen meiner Füße. Dabei wurden die ganzen Lymphgefäße zerstört, das ist bis heute meine Krankheit. Später kam es zu einer Verhandlung beim Sozialgericht, da ist mir gesagt worden: ‚Amerikaner haben das nicht gemacht.‘ Die Richterin lebt hoffentlich noch und hat gehört, was in anderen amerikanischen Gefangenenlagern – heute, im Irak oder sonst wo – passiert. ‚Die Amerikaner haben das nicht gemacht.‘

Nach vielen Verhören wurden wir eines Tages alle nach Idar-Oberstein in ein Internierungslager verlegt. Dort war ein ganzer Bereich mit SS-Leuten, die haben dem SD – dem Sicherheitsdienst – angehört, die waren von uns getrennt. Ja, das waren dann harte, harte Monate. In dem Gefangenenlager in Idar-Oberstein wurde uns ein Film vorgeführt von Auschwitz – was die Russen damals dort angetroffen haben. Da gab es natürlich die Verbohrten, die haben gesagt: ‚Das ist alles Propaganda, so etwas gibt es gar nicht. Das haben wir doch nicht gemacht‘ und so. Ein Großteil der Leute, die bei

mir in Idar-Oberstein waren, sind dann später nach Landau zu den Franzosen verlegt worden.

Im Juli 1945 bin ich – ohne Angabe von Gründen und nach Dutzenden von Verhören, in denen ich immer die Wahrheit gesagt habe – entlassen worden. Eine offizielle Entlassung aus Idar-Oberstein habe ich nicht erhalten, ich habe lediglich einen Passierschein als ‚Farmer‘ gekriegt – weil ich angegeben habe, dass ich Landwirt bin. Ich war Partei-Anwärter, in der Hitlerjugend war ich von der Dienststellung her Gefolgschaftsführer, mein Dienstrang war Scharführer. Später ist das unter die so genannte Jugendamnestie gefallen.“

Archiv Timo Scherne, Interview 2007 (bisher unveröffentlicht)

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Q10** Analysiere den Bericht quellenkritisch.

**2** | Einzelarbeit | Plenum **Q10** Ermittle, was unter dem Begriff „Jugendamnestie“ zu verstehen ist.

**3** | Partnerarbeit | Plenum **Q10** Analysiert Albert G.s Beschreibung mit Bezug auf das humanitäre Völkerrecht.

**4** | Plenum Albert G. vergleicht das Verhalten der US-amerikanischen Truppen im Zweiten Weltkrieg mit dem im Irakkrieg „oder sonstwo“ (**Q10**). Diskutiert, ob dieser Vergleich gerechtfertigt ist.

**D10** Nahe der Gemeinde Oberndorf an der Alsenz war Anfang 1944 ein viermotoriger Bomber der US-Air-Force abgestürzt. Die Angehörigen der amerikanischen Besatzung, die bei dem Absturz ums Leben kamen, wurden auf dem dortigen Friedhof begraben. Frau M. aus Oberndorf erinnert sich an die Umstände ihrer Beisetzung:

**Q11** „Wie mit diesen Soldaten umgegangen worden ist, kann man sich nicht vorstellen. Ich habe es gesehen, wir haben ja neben dem Friedhof gewohnt. Die hatten sie auf einen Karren geladen, ein Parteimann hatte noch gesagt: ‚Nehmt eine Mistgabel und schmeißt sie hinein!‘ Dem katholischen Pfarrer hatten sie nachher Schwierigkeiten gemacht – er hätte am nächsten Tag für sie Kirche gehalten. Der Friedhof ist hinter der Kirche, da ist er hin und hat im Stillen das Grab gesegnet – wir waren dabei, es war nach der Mittagsandacht. Es sind immer Leute da, die es weitererzählen – danach kamen Männer von der Partei und haben den Pfarrer verhört. Im Mai war der Krieg zu Ende und im November sind sie umgebettet worden. Die ehemaligen Nazis haben sie wieder ausgegraben müssen – ich kann ihnen nicht sagen, wie das gerochen hat, wir haben ja daneben gewohnt. Sie hatten den Männern Zigarren gegeben, die haben Zigarren geraucht, während sie die ausgegraben haben. Sie haben die Toten in Säcke getan und nach Amerika gebracht.“

In: Scherne, Timo: Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Nordpfalz. Hrsg. v. Nordpfälzer Geschichtsverein e. V., Rockenhausen 2006, S. 90–91.



**Q12** Grabstein des polnischen Kriegsgefangenen Leon Bolonek (1914–1940) in Bisterschied/Pfalz | Foto: Timo Scherne, 2016

## AUFGABEN | GRUNDLEGEND

**1** | Plenum **Q11** Erklärt, weshalb der Pfarrer Probleme bekam, weil er eine Messe für die gestorbenen amerikanischen Soldaten lesen wollte.

**2** | Plenum **Q11** Erklärt, weshalb „die ehemaligen Nazis“ die US-Soldaten wieder ausgraben mussten. Diskutiert anschließend, ob ihr das gerechtfertigt findet.

**3** | Plenum **Q12** Begründet, weshalb möglicherweise der polnische Kriegsgefangene Leon Bolonek nach

Kriegsende nicht in seine polnische Heimat überführt wurde.

**4** | Plenum | Gruppenarbeit **Q12** Offenbar kümmert sich niemand um Leon Boloneks Grab. Diskutiert, wie ihr das findet und begründet eure Meinung.

## EDMUND WEBER, 12 JAHRE – ERINNERUNGEN SEINER SCHWESTER

**Q13** „Als die Amerikaner das Dorf verlassen hatten, ging am nächsten Morgen der Gemeindediener durchs Dorf und rief aus: Alle Männer von 16 bis 65 Jahren müssen die Waffen sammeln, die von den deutschen Soldaten zurückgeblieben sind. Der Nachbar nahm meinen Bruder von 12 Jahren mit, weil wir einen Handwagen hatten. Sie fanden unter einer Brücke Waffen und Pistolen. Sein Freund und Nachbarsjunge warf eine Pistole auf den Wagen, ein Schuss löste sich, traf meinen Bruder, er hatte ein Loch durch den Arm, den Rücken und den Bauch, vorne sah man ein Stück Darm heraushängen. [...] Meine Füße trugen mich bis in mein Elternhaus. Edmund lag auf einer Bettdecke auf dem Tisch und schrie. Es war kein Arzt aufzufinden. Ich lief in meiner Verzweiflung vor die Tür, stellte mich auf die Mitte der Straße, hielt einen Geländewagen von den Amis an, es war ein rotes Kreuz darauf. Sie hielten an und gingen mit vorgehaltenen Gewehren in mein Elternhaus, sahen sich meinen Bruder an und nahmen ihn und mich mit. Ich saß hinten, sein Kopf lag auf meinem Schoß, er wimmerte nur, aber ich glaubte, dass er froh war, dass ich bei ihm war. Wir fuhren bis Meisenheim, in der Schule hatten die Amis ein Lazarett eingerichtet für Fußkranke und Leichtverletzte. Es war alles vorbereitet, drei Ärzte waren schon fertig zum Operieren, denn die Sanitäter hatten unterwegs schon gefunkt, ich konnte nur nichts verstehen. [...] Endlich klopfte es an die Tür und der Arzt kam und sagte zu mir: Ich könnte zu meinem Bruder, er ist operiert, aber

die Därme sind ganz zerfetzt. Nun saß ich bei meinem Bruder, nach einer halben Stunde schlug er die Augen auf, er sagte: ‚Brunhilde, ich habe so viele Spritzen bekommen.‘ [...] Am nächsten Mittag sind wir wieder nach Meisenheim gelaufen. Als wir vor die Schule kamen, stand ein großer Lastwagen da und alle Verletzten lagen darauf. Mein Bruder sah mich gleich und rief: ‚Gib mir was zu trinken!‘ Meine Mutter wollte noch einmal hochsteigen, da riss sie ein Amerikaner auf den Boden. Ich half ihr auf. Der Lastwagen fuhr fort und ich hörte immer noch das Rufen meines Bruders. Ich fragte dann einen Amerikaner, wo das Lastauto hinfährt. Er sagte: ‚Kirn‘. Aber wir verstanden Köln. Die Amerikaner können das ‚I‘ nicht aussprechen wie wir. [...] Elf Tage haben wir gebangt und gehofft, von irgendeiner Seite etwas zu hören. Am Ostermontag kam eine Frau von Adenbach, die einen Mann von

Kirn hatte, sein Bruder fuhr für die Stadt den Leichenwagen, auch vom Krankenhaus, auf den Friedhof. Sie sagte mir: ‚Euer Edmund ist vor elf Tagen in Kirn gestorben, mein Schwager fuhr ihn auf den Friedhof.‘ Kirn war 40 km entfernt, und wir glaubten, er sei in Köln. [...] Wir fuhren zu dritt mit den Fahrrädern nach Kirn. [...] Meine Mutter bestand darauf, dass wir unseren Edmund heimholen und auch daheim beerdigen. Unterwegs kamen wir an vielen Amerikanern vorbei, von den Lastwagen aus bepinkelten sie uns [...] Mein erster Gang war ins Krankenhaus. Ich wurde gleich zum Professor gelassen, ich habe mich vorgestellt, aber er sagte mir gleich: ‚Ich konnte nichts mehr tun.‘“ (Brunhilde L., geborene Weber, damals 23 Jahre alt)

Archiv Timo Scherne, Manuskript 1995 (bisher unveröffentlicht)



**Q14** Der Grabstein des Jungen Edmund Weber (1933–45) hat die Form eines Eisernen Kreuzes | Foto: Timo Scherne



## „GESCHÜTZTE PERSONEN“

**1 Q15** Das Genfer Abkommen IV vom 12. August 1949 regelt den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten und gilt „für alle Personen, die, unabhängig von den Umständen, im Fall eines bewaffneten Konflikts, in die Hand einer Konfliktpartei oder Besatzungsmacht fallen, deren Nationalität sie selbst nicht angehören.“

Diese „geschützten Personen“ haben „unter allen Umständen Anspruch auf Respekt ihrer Person, Ehre, familiären Bindungen, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche und ihrer sonstigen Gewohnheiten (Artikel 27).

Sie sind ohne jeden Unterschied unter allen Umständen menschlich zu

behandeln und vor Gewalt, Bedrohung, Beleidigung, Erniedrigung und öffentlicher Neugier zu schützen. Frauen ist besonderer Schutz vor Vergewaltigung, erzwungener Prostitution und sonstigen unzünftigen Angriffen gegen ihre Person zu gewähren.

**30** Die Anwesenheit einer geschützten Person bedeutet jedoch nicht, dass ein bestimmter Ort geschützt ist vor militärischen Operationen (Artikel 28).“

Quelle: [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490188/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490188/index.html) [Zugriff 20.01.2017]

## AUSLÄNDISCHE ZIVILISTINNEN UND ZIVILISTEN

**1 D11** Seit dem 30.12.1944 flogen alliierte Jagdbomber Angriffe auf Ziele in der Nordwestpfalz, vor allem auf Verkehrswege entlang der Alsenz – außer zahlreichen deutschen Zivilisten fanden auch Ausländer in deutschem Gewahrsam den Tod. In Alsenz ging am Neujahrstag eine Luftmine nieder, die den dortigen Bahnhof und den Bahntunnel treffen sollte – bei diesem und weiteren Angriffen kamen außer mehreren Einwohnern von Alsenz auch italienische Kriegsgefangene ums Leben.

Am 13. Februar war Rockenhausen Ziel eines Bombenangriffs – auch hierbei wurden nicht nur deutsche Zivilisten getötet: Nach Unterlagen des Standesamtes Rockenhausen erlagen am 14.02.1945 eine 30-jährige ukrainische Landarbeiterin und ein 20-jähriger französischer Molkereiarbeiter ihren durch Bordwaffenbeschuss erlittenen Verwundungen.

Timo Scherne: Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Nordpfalz. Hrsg. v. Nordpfälzer Geschichtsverein, Rockenhausen, 2006, S. 44–47

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1 |** Einzelarbeit | Plenum **Q13**  
Schreibe einen Brief aus der Sicht eines amerikanischen Soldaten, in dem er über die Geschehnisse rund um die Verwundung und den Tod Edmund Webers berichtet.

**2 |** Einzelarbeit | Plenum **Q14**  
Der Grabstein für Edmund Weber hat die Form eines Eisernen Kreuzes. Recherchiere zunächst, worum es sich bei dem Eisernen Kreuz handelt. Erörtere anschließend die Verwendung als Grabstein für einen Jungen .

**3 |** Plenum **Q15** Listet auf, wer alles mit dem Begriff „Zivilpersonen“ gemeint sein könnte.

**4 |** Einzelarbeit | Plenum **D11** Bei den hier beschriebenen Bombenangriffen kamen außer mehreren Einwohnerinnen und Einwohnern von Alsenz auch italienische Kriegsgefangene, eine ukrainische Landarbeiterin und ein französischer Molkereiarbeiter ums Leben. Bei den letzten beiden handelte es sich wahrscheinlich um eine Zwangsarbeiterin und einen Zwangsarbeiter. Wende die in **Q15** zitierten Ausschnitte des Genfer Abkommens IV auf sie alle an und nimm dazu Stellung.

# BEHANDLUNG SOWJETISCHER KRIEGSGEFANGENER

**D12** Am 22. Juni 1941 begann der Weltanschauungs- und Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion. In dessen Verlauf nahm die Wehrmacht 5,7 Millionen Soldatinnen und Soldaten der Roten Armee gefangen. Diejenigen, die nicht sofort als „politische Kommissare“ völkerrechtswidrig erschossen wurden, brachten Wehrmachtssoldaten mit Zügen oder auf wochenlangen Elendsmärschen gen Westen in so genannte Russenlager. Diese unterstanden ebenfalls der Wehrmacht.

Die Bedingungen in den Lagern verstießen vielfach gegen das Genfer Abkommen von 1929. Bei Ankunft der Rotarmistinnen und Rotarmisten waren meist keine Baracken vorhanden. Als notdürftigen Schutz vor der Witterung gruben sie sich Erdhöhlen oder bauten Holzverschläge. Mangelhafte Ernährung und katastrophale hygienische Zustände schwächten die Gefangenen zusätzlich. Seuchen wie Ruhr und Fleckfieber breiteten sich aus. Allein in den Kriegsgefangenenlagern im Generalgouvernement (NS-Bezeichnung für die besetzten polnischen Gebiete, die nicht in das Deutsche Reich eingegliedert worden waren) starben bis April 1942 über 85 Prozent der inhaftierten Sowjetsoldatinnen und -soldaten.

Zeitdokumente und Interviews belegen für Lager in der Lüneburger Heide, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Umgebung von den Zuständen der Unterbringung wussten. An den Wochenenden fanden regelrechte Besichtigungsfahrten zu den Lagern statt. Das verstieß ebenfalls gegen die Bestimmungen des Genfer Abkommens. Dieses sah den Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und der Neugier der Bevölkerung vor.

Das Fehlen deutscher Arbeitskräfte führte zum Einsatz der Kriegsgefangenen in sogenannten Arbeitskommandos. Laut Gen-

## GELTENDES RECHT

**D13** 1934 verabschiedete das Deutsche Reich das 1929 von einer internationalen Staatenkonferenz geschlossene Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Damit war es eine für die Wehrmacht bindende Rechtsnorm.

fer Konvention war dies mit Beschränkungen erlaubt. Da man die Gefangenen auch in Großstädten wie Hannover und Braunschweig einsetzte, wurden auch dort Zivilistinnen und Zivilisten zumindest Mitwissende der schlechten Behandlung.

Insgesamt kamen 3,3 Millionen Sowjetsoldatinnen und -soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft ums Leben. Erst im Mai 2015 beschloss der Bundestag, Entschädigungsleistungen zu zahlen.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **D12**  
Definiere die Begriffe „Weltanschauungskrieg“ und „Vernichtungskrieg“. Erläutere anschließend, weshalb es sich bei dem Krieg der Wehrmacht gegen die Sowjetunion um beides handelte.

**2** | Gruppenarbeit | Plenum  
Analysiert in arbeitsteiliger Gruppenarbeit quellenkritisch die Fotos **Q16**, **Q17**, **Q18**, **Q19**, **Q20** und **Q21**. Präsentiert danach eure Ergebnisse im Plenum.

**3** | Einzelarbeit | Plenum Erkläre, mit welcher Begründung die sowjetischen Kriegsgefangenen im NS-Regime so schlecht behandelt wurden (z. B. S. 22, **D16**, oder S. 45, **D7**). Nimm dazu Stellung.



**Q16** Schlafende sowjetische Kriegsgefangene in einer Erdhütte (Kriegsgefangenenlager Oerbke 1, Niedersachsen) | Foto: Bundesarchiv Berlin, Sig. BA-ZA VI 2979, A13



Ruski kaput  
33

**Q17** Text auf der Rückseite (rechts): „Ruski kaput [sic!]“ | Foto: Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten



Juden vor ihren Höhlen.

**Q18** Text auf der Rückseite: „Juden vor ihren Höhlen“ | Foto: Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten



Extra Arrestzellen für Auskneifer!  
Hier müssen sie  
3 Wochen Tag u. Nacht aushalten  
bei sehr schmalen Kost

**Q19** Text auf der Rückseite: „Extra Arrestzellen für Auskneifer! Hier müssen sie 3 Wochen Tag u. Nacht aushalten bei sehr schmaler Kost“ | Foto: Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

# BEHANDLUNG SOWJETISCHER KRIEGSGEFANGENER



**Q20** Sowjetische Kriegsgefangene 1941 oder 1942 in einem von der Wehrmacht kontrollierten Lager in der Sowjetunion | Foto: Archiv Volksbund, Voß



**Q21** Kriegsgefangenenlager Oerbke 2 in Niedersachsen, 1941 | Foto: NLA, Hannover

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Plenum Begründet, warum der Kommissarbefehl (D14) völkerrechtswidrig war. Bezieht euch dabei auf das Genfer Abkommen von 1929 (S. 8, D2).

**2** | Plenum Das Ostheer setzte den „Kommissarbefehl“ im deutsch-

sowjetischen Krieg weitgehend befehlsgemäß um. Er ging damit, so der Historiker Christian Streit 1991, als „Symbol für die Einbeziehung der Wehrmacht in die nationalsozialistische Ausrottungspolitik“ in die Geschichte ein. Nehmt Stellung zu dieser These.

## „KOMMISSARBEBEHL“

**1** **D14** Einer der wichtigsten Befehle in Bezug auf die sowjetischen Soldatinnen und Soldaten und eine drastische Missachtung des Genfer

**5** Abkommens war der „Kommissarbefehl“. Das Oberkommando der Wehrmacht erließ ihn am 6. Juni 1941, also kurz vor Beginn des Angriffskriegs gegen die Sowjet-

**10** union. Gemeint waren die Kommissare der Roten Armee, die die Befehlshabenden kontrollieren und dafür sorgen sollten, dass die Soldatinnen und Soldaten der politi-

**15** schen Linie der Kommunistischen Partei folgten. Der „Kommissarbefehl“ widersprach allen Kriegsregeln. In der Folge bedeutete er nichts anderes als die angeordnete

**20** Ermordung der Kommissare. Mehrere Tausende sowjetischer Soldatinnen und Soldaten fielen diesem Befehl zum Opfer.

## AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit | Plenum Einige militärische Befehlshaber äußerten Bedenken gegen den „Kommissarbefehl“. Wilhelm Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, erklärte daraufhin: „Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung, deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie.“ Weite Teile des Ostheeres befolgten den Kommissarbefehl. Erörtere den gesamten Sachverhalt.

**D15** 1944/45 starben in einem Lager in Herleshausen bei Eisenach 1593 sowjetische Kriegsgefangene, die beim Bau der Autobahn Hersfeld–Berlin Zwangsarbeit leisten mussten, an Krankheiten und mangelnder Versorgung. Der damalige ehrenamtliche Herleshausener Bürgermeister und Standesbeamte Karl Fehr bestand gegenüber der SS in Eisenach und in Berlin darauf, dass die Lagerführung ihm alle toten Zwangsarbeiter mit vollem Namen und Heimatanschrift zur Eintragung in das Standesamtsregister meldete. Auch erhielten die Toten Einzelgräber mit Kreuzen auf einem Platz nahe des Lagers. Fast überall im Deutschen Reich wurden sowjetische Kriegsgefangene sonst namenlos begraben.

„Wiktoria Nowikow, Schüler, geboren in Moskau, gestorben in Herleshausen, 22 Jahre alt, beerdigt am 27.12.1944 in der 56. Reihe, Grab Nr. 1.322“ – dank solcher Eintragungen in das Standesamtsregister konnten nach dem Krieg die Angehörigen der fast 1600 Toten benachrichtigt werden. 1959 wurden alle Toten auf einen Friedhof umgebettet, der bis heute als Mahn- und Gedenkstätte dient. Jeweils fünf oder sechs sowjetische Kriegsgefangene erhielten eine gemeinsame Grabplatte mit ihren Namen.

Zu den umgekommenen Männern gehörte auch Tardasch Sajnalow aus Aserbaidschan. Er war Moslem. 1976 besuchte sein Sohn Iman das Grab des Vaters in Herleshausen. In einer rituellen Zeremonie streute er Heimaterde aus Aserbaidschan über das Grab und legte einen Granatapfel aus seinem Garten dort nieder. Außerdem nahm er Erde vom Grab mit nach Hause, um eine symbolische Verbindung zu seinem Vater zu haben. Dazu erklangen aserbaidtschanische Lieder von einem Kassettenrekorder.



**Q22** Jede Grabplatte verzeichnet die Namen von fünf oder sechs sowjetischen Kriegsgefangenen. Auf einer Gedenkveranstaltung des Volksbundes, Landesverband Hessen, im Jahr 2015, wurden, so weit möglich, Fotos der Männer gezeigt | Foto: Volksbund

## AUFGABEN | GRUNDLEGEND

**1** | Plenum Überlegt gemeinsam, warum im NS-Regime umgekommene sowjetische Kriegsgefangene namenlos begraben wurden.

**2** | Plenum Nehmt Stellung zu Karl Fehrs Verhalten (D15). Wie findet ihr es?

**3** | Plenum Iman Sajnalow hat auf besondere Weise seinem Vater gedacht. Sammelt gemeinsam, was ihr für Gedenkrituale an Gräbern kennt (D15, Q22).

**4** | Einzelarbeit | Plenum Bürgermeister Karl Fehr erhielt 1967 das Bundesverdienstkreuz für sein Verhalten. Stell dir vor, du hättest dabei eine Rede halten sollen, in der du die Entscheidung begründet. Erläutere dabei auch die historischen Zusammenhänge. Mögliche Stichwörter: Nationalsozialismus, Rassenideologie, Sowjetunion, Kriegsgefangene, SS, Mut, Handlungsspielraum, Angehörige

**D16** Rund 13 Millionen Männer, Frauen und Kinder leisteten ab Kriegsbeginn 1939 Zwangsarbeit im Deutschen Reich. Es handelte sich überwiegend um Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten (8,4 Millionen), Kriegsgefangene (4,6 Millionen) und KZ-Häftlinge (1,1 Millionen). Die meisten zivilen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter kamen aus Ländern der Sowjetunion (33 Prozent). Davon waren rund die Hälfte Frauen mit einem Durchschnittsalter von unter 21 Jahren. Sie standen in der nationalsozialistischen Rassenhierarchie am unteren Ende und erfuhren überwiegend eine entwürdigende Behandlung durch Bewacherinnen und Bewacher, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Mitmenschen.

Die zweitgrößte Gruppe der zivilen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter stammte aus Polen (19 Prozent). Sie wurden in der Landwirtschaft, im Bergbau und bei Großbaustellen (Autobahnen, Eisenbahn, Wasserstraßen, Kabelverlegungen) eingesetzt. Hinzu kamen ab Mitte 1940 Kriegsgefangene aus Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Frankreich. Diese mussten überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten. Weitere Herkunftsländer von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern waren unter anderem Norwegen, Dänemark und Serbien.

Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass zudem in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten etwa sieben Millionen Männer und Frauen zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Deshalb ist von einer Gesamtzahl von mindestens zwanzig Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern auszugehen, die für Unternehmen des Deutschen Reichs sowie für reichseigene Betriebe arbeiteten.

Wichtig zum Verständnis von Erinnerungsberichten und Forschungsergebnissen ist der Umstand, dass für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter unterschiedliche Lebensbedingungen herrschten. Diese hingen davon ab, wie die jeweiligen Personen(gruppen) in die NS-Rassenideologie passten. Besonders schlecht wurden Russinnen und Russen, Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma behandelt. Nord- oder Westeuropäerinnen und -europäer erfuhren dagegen eine annähernd gleiche Behandlung wie ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen. Entscheidend für die Behandlung war darüber hinaus, unter welchen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen der jeweilige Einsatz erfolgte.

Bereits ab Frühjahr 1933 mussten aber auch deutsche Gefangene der Konzentrationslager und Strafanstalten Zwangsarbeit leisten. Sie waren ununterbrochen Entwürdigungen und Gewalt ausgesetzt.

Ab dem 20. Dezember 1938 wurden darüber hinaus jüdische „Erwerbslose und Unterstützungsempfänger“ getrennt von der übrigen Belegschaft eines Betriebes zu besonders anstrengenden „geschlossenen Arbeitseinsätzen“ gezwungen. Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs im September 1939 mussten zum Beispiel in Berlin alle arbeitsfähigen jüdischen Männer und Frauen diese Arbeiten leisten.

Generell folgte mit Kriegsbeginn eine drastische Ausweitung der Zwangsarbeit, da deutsche Männer im Kriegseinsatz waren und aus diesem Grund für den deutschen Arbeitsmarkt bzw. die deutsche Kriegswirtschaft nicht zur Verfügung standen.

## DEFINITION

**D17** Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definierte 1930 Zwangsarbeit als „unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt wird“.

Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter lebten zudem oftmals weit entfernt von zu Hause in einem Umfeld, das ihnen feindlich gesonnen war. Sie wurden massiv diskriminiert und besaßen faktisch keinerlei Rechte. Viele von ihnen waren unter meist katastrophalen Umständen in umzäunten Lagern untergebracht.



**Q23** Eines der tschechischen Kriegsgräber für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter auf dem Hauptfriedhof von Arnstadt (Thüringen).

Foto: Henrik Hug, 2010

## GENFER KONVENTIONEN UND DER ARBEITSEINSATZ VON KRIEGSGEFANGENEN

**D18** „Gemäß dem Genfer Abkommen von 1929 durften gesunde Gefangene mit Ausnahme der Offiziere und ihnen Gleichgestellten nach ihren jeweiligen Fähigkeiten als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Unteroffiziere durften zum Aufsichtsdienst eingeteilt werden. Die Verantwortung für das Wohl der Gefangenen lag bei der Gewahrsamsmacht. Der Einsatz bei gefährlichen Tätigkeiten war verboten. Die Arbeitsdauer durfte die der Zivilarbeiterinnen und -arbeiter nicht überschreiten. Wöchentlich war ein Ruhetag vorgeschrieben.“

Eine Erschwerung der Arbeit aus disziplinarischen Gründen war nicht erlaubt. Arbeiten für Kriegsgefangene durften in keiner unmittelbaren Beziehung zum Kriegsgeschehen stehen. Für ihre Leistung stand den Gefangenen eine Entlohnung zu.“

In: Rolf Keller, Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42 – Behandlung und Arbeitseinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen. Göttingen, 2011, S. 150 f.



**Q24** Werksausweis des 16-jährigen polnischen Zwangsarbeiters Benon Tuszyński bei Kienzle Uhren in Schwenningen (heute Baden-Württemberg). Tuszyński schloss sich dem 2. Polnischen Korps an, das u.a. in Italien kämpfte. | Foto: gemeinfrei

## AUFGABEN | GRUNDLEGEND

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Erläutere**, warum im NS-Regime die polnischen und die sowjetischen Zwangsarbeitskräfte im Unterschied zu jenen aus Nord- und Westeuropa als „minderwertig“ galten (**D16**). Recherchiere dazu auch auf der Webseite des Lebendigen Museums Online, LEMO, zum NS-Regime: <http://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime.html>

**2** | Partnerarbeit | Plenum **Sammelt Fragen**, die ihr Antonina Konjakina-Trofimowa (**D19**) gern stellen würden. Überlegt, ob Ihr selbst Antworten darauf finden könnt, und begründet, warum es möglich ist oder nicht.

**3** | Partnerarbeit | Plenum **Verfasst** anhand des Werksausweises, der Bildunterschrift (**Q24**) und der Informationen in **D17** und **D18** ein Porträt von Benon-Wladyslaw Tuszynski. Achtet dabei auch auf das Foto im Ausweis.

**4** | Partnerarbeit | Plenum **Vergleicht** die Informationen aus **D17** mit den Vorgaben aus den Genfer Konventionen in **D18**. Arbeitet die Unterschiede heraus und begründet sie.

## AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Anfangs** stritten NS-Rasseideologen und NS-Wirtschaftspolitiker über den Einsatz sowjetischer Zwangsarbeitskräfte. Formuliere eine Vermutung, worauf diese Kontroverse basierte. Recherchiere dann, worum es genau ging und wie der Streit endete.



Antonina Konjakina und ihre Tochter Ljudmila (um 1949) | Fotos: Stiftung niedersächsische Gedenkstätten/ Dokumentationsstelle Celle, Privatbesitz Familie Konjakina-Trofimowa

45 **1946** – sie hatte inzwischen geheiratet und hieß Konjakina-Trofimowa – wurde ihre Tochter Ljudmila geboren.

Zunächst arbeitete Antonina Konjakina als Landärztin in der Nähe von Moskau. 1957 wechselte sie als Zahnärztin an ein Krankenhaus in Stalingrad (so der Name Zarizyns von 1925 bis 1961, seither heißt die Stadt Wolgograd).

1961 musste sie aufgrund von Spätfolgen ihrer Haftbedingungen ihre berufliche Tätigkeit aufgeben. Wegen Invalidität wurde sie berufsunfähig erklärt und musste in Rente gehen.

Bis in die 1990er-Jahre war sie ehrenamtlich für den Kriegsveteranenverband Wolgograd tätig.

Am 8. November 2004 starb Antonina Konjakina-Trofimowa in ihrer Heimatstadt. Sie wurde 90 Jahre alt.



Antonina Konjakina 1956 während eines Kuraufenthalts in einer Lungenheilanstalt bei Moskau

## BIOGRAFIE ANTONINA KONJAKINA, GEBOREN 1914

1 **D19** Antonina Konjakina kam am 14. März 1914 in Zarizyn/Russland (heute Wolgograd/Russland) zur Welt. Zunächst arbeitet sie als Maurerin und Schlosserin. Zusätzlich besuchte sie die Abendschule und machte 1930 Abitur. Danach studierte sie Zahnmedizin. Das Studium schloss sie 1937 erfolgreich ab.

10 Ende Juni 1941 wurde sie in die Rote Armee einberufen. Im Oktober 1941 kam sie in Kriegsgefangenschaft und wurde in das Kriegsgefangenenlager Oerbke in Niedersachsen gebracht. Dort erkrankte sie an Typhus.

20 Im Dezember 1941 wurde sie in das Kriegsgefangenenlager Bergen-Belsen, ebenfalls in Niedersachsen,

überführt. Hier wurde sie im Verbandsraum des Lazarets für sowjetische Kriegsgefangene als medizinische Kraft eingesetzt.

25 In Bergen-Belsen schloss sie sich einer Widerstandsorganisation an, dem so genannten Hannoveraner Komitee.

30 Im September 1943 wurde sie aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Danach musste sie als zivile Arbeitskraft bis zur Befreiung im Werk des Rüstungskonzerns Rheinmetall-Borsig nahe Bergen-Belsen Zwangsarbeit leisten – als Reinigungskraft in der Praxis des Betriebsarztes.

40 Nach ihrer Befreiung im April 1945 begab sich Antonina Konjakina zunächst in die sowjetische Besatzungszone. Dort wurde sie von sowjetischen Sicherheitsdiensten überprüft und konnte schließlich in ihre Heimat zurückkehren.



## KINDER VON ZWANGSARBEITERINNEN UND ZWANGSARBEITERN

**D20** Zu den weitreichenden Misshandlungen von Zwangsarbeiterinnen im NS-Regime gehörten Vergewaltigungen. Zwangsarbeiterinnen aus der Sowjetunion und Polen, die infolge einer Vergewaltigung schwanger wurden, mussten das Kind in vielen Fällen abtreiben lassen, und die Kinder, die zur Welt kamen, hatten keine hohe Lebenserwartung.

Für den Landkreis Hoya in Niedersachsen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eine „Nachweisung über die seit 1939 verstorbenen Ausländer“ erstellt. Von den 251 ermittelten Verstorbenen waren knapp die Hälfte Kinder unter drei Jahren. Als Erklärung führten die Autoren der „Nachweisung“ an: „Gar keine, zu spät oder nur halbergriffene Maßnahmen sowie die allgemeine Mangelsituation führten zu derartiger Sterblichkeit unter Kindern, die dem NS-Staat unerwünscht waren.“

Auf Befehl des Reichsführers-SS Heinrich Himmler hatte die NSDAP ab 1943 in einigen Gemeinden des Deutschen Reichs mit deren Unterstützung „Ausländerkinder-Pflegestätten“ eingerichtet. Dorthin wurden die Kinder von Zwangsarbeiterinnen direkt nach der Geburt gebracht, denn die Frauen sollten sofort wieder arbeiten. Es handelte sich jedoch nicht um tatsächliche Pflegestätten, sondern um Baracken oder Ställe mit katastrophalen hygienischen und medizinischen Verhältnissen. Auch war die Ernährung bei Weitem nicht ausreichend.

Für das „Kinderheim Gr. Hanstedt“ in Niedersachsen verzeichnete das örtliche Standesamt 22 tote Kinder im Alter von einem Jahr oder jünger. Todesursachen waren Lungenentzündung, Blutvergiftung, Brechdurchfall, Ernährungsstörungen oder sogar direkt „Herzschwäche infolge Unterernährung“. Die meisten Mütter stammten aus Polen oder der Sowjetunion.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kinder in den meisten Fällen bewusst nicht ausreichend versorgt wurden und in Folge dessen an den genannten Todesursachen starben.



**Q25** Essensausgabe im Kinderhort für „Ostarbeiter“, Februar 1944 [Propagandabild]

Foto: Bundesarchiv | Bild 183-J09198

### AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **D20**  
In Hamburg sollen „Stolpersteine“ für ermordete Kinder sowjetischer Zwangsarbeiterinnen verlegt werden. Ermittle erst, was das „Stolperstein“-Projekt ist. Diskutiere dann gemeinsam, wie ihr Stolpersteine für die Kinder findet.

**2** | Einzelarbeit | Plenum **Analysiere**  
quellenkritisch das Foto **Q25**. Nutze dazu auch **D20**.

### AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Gruppenarbeit | Plenum **Im** Bundestag fanden am 6.7.2000 die abschließende Beratung und die Schlussabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ statt. Fasst die Hauptargumente jeweils einer der zehn Rednerinnen und Redner zusammen. Präsentiere diese im Plenum und nehme zu den Argumenten Stellung. Quelle: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 114.

Sitzung, 6. Juli 2000, Plenarprotokoll 14/114, S. 10751–10771, PDF-Download: <http://pdok.bundestag.de>, Suchbegriff: 14/114 (Zugriff 16.1.2017)

**2** | Gruppenarbeit | Plenum **Ermittle**, ob auch auf einem Friedhof in eurem oder einem benachbarten Ort ausländische Kriegsgefangene oder Zwangsarbeitskräfte beerdigt sind. Fahrt gemeinsam dorthin und versucht etwas über diese Menschen herauszufinden.

# MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

## Einleitung

**D1** Der internationale Menschenrechtsschutz entstand erst als Folge der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs und der NS-Verbrechen und damit nach dem humanitären Völkerrecht. Er wird seither immer weiterentwickelt. Erste Schritte auf dem Weg waren die UN-Charta von 1945, die sich auf die Menschenrechte bezog, die Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die Beschwerden einzelner Bürgerinnen und Bürger gegen Völkerrechtsverletzungen ermöglichte.

1966 fand der globale Schutz der Menschenrechte mit dem internationalen Pakt über wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte (kurz Zivil- und Sozialpakt) seinen vorläufigen Höhepunkt. Er enthält die wichtigsten Rechte in folgenden Bereichen:

- Wirtschaft (Recht auf Arbeit, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsfreiheit, Streikrecht)
- Soziales (Schutz der Familie, Mutterschutz, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Rechte auf soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung)
- Kultur (Recht auf Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, Schutz des geistigen Eigentums).

Auch in dem Zivil- und Sozialpakt enthalten sind die Forderung nach Gleichstellung der Geschlechter, ein umfassendes Diskriminierungsverbot und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom internationalen Schutz der Menschenrechte abzugrenzen sind die Schutzmaßnahmen, die speziell bei bewaffneten Konflikten gelten. Bewaffnete Konflikte ge-

hen stets mit grausamen und verheerenden Menschenrechtsverletzungen einher. Hier kommen die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Genfer Konventionen von 1949, ergänzt durch die beiden Zusatzprotokolle von 1977, zum Tragen. Sie sehen für folgende Gruppen Schutz vor willkürlichen Tötungen und unmenschlicher Behandlung vor: Verletzte, Kriegsgefangene, Schiffbrüchige sowie Zivilistinnen und Zivilisten.

Zudem werden bestimmte Methoden der Kriegsführung geächtet, darunter der Einsatz chemischer Kampfstoffe. Die Durchsetzung dieser Ächtung war jedoch lange auf Appelle an das öffentliche Gewissen beschränkt oder stützte sich auf das „Gegenseitigkeitsprinzip“: Kriegsführende Länder setzten keine chemischen Kampfstoffe ein, weil sie darauf vertrauten, dass die andere Seite ebenso handelte. Dieser Gedanke trat jedoch gerade in den Bürgerkriegskonflikten nach dem Zweiten Weltkrieg mehr und mehr zurück – beispielsweise im Irak 1988. Daher blieb als Minimalschutz oft nur die Hoffnung auf die abschreckende Wirkung einer strafrechtlichen Ahndung der schlimmsten Kriegsverbrechen.

Diese Aufgabe übernimmt seit 1998 für viele aktuelle Konflikte der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Der Weg zu seiner Gründung war allerdings beschwerlich.

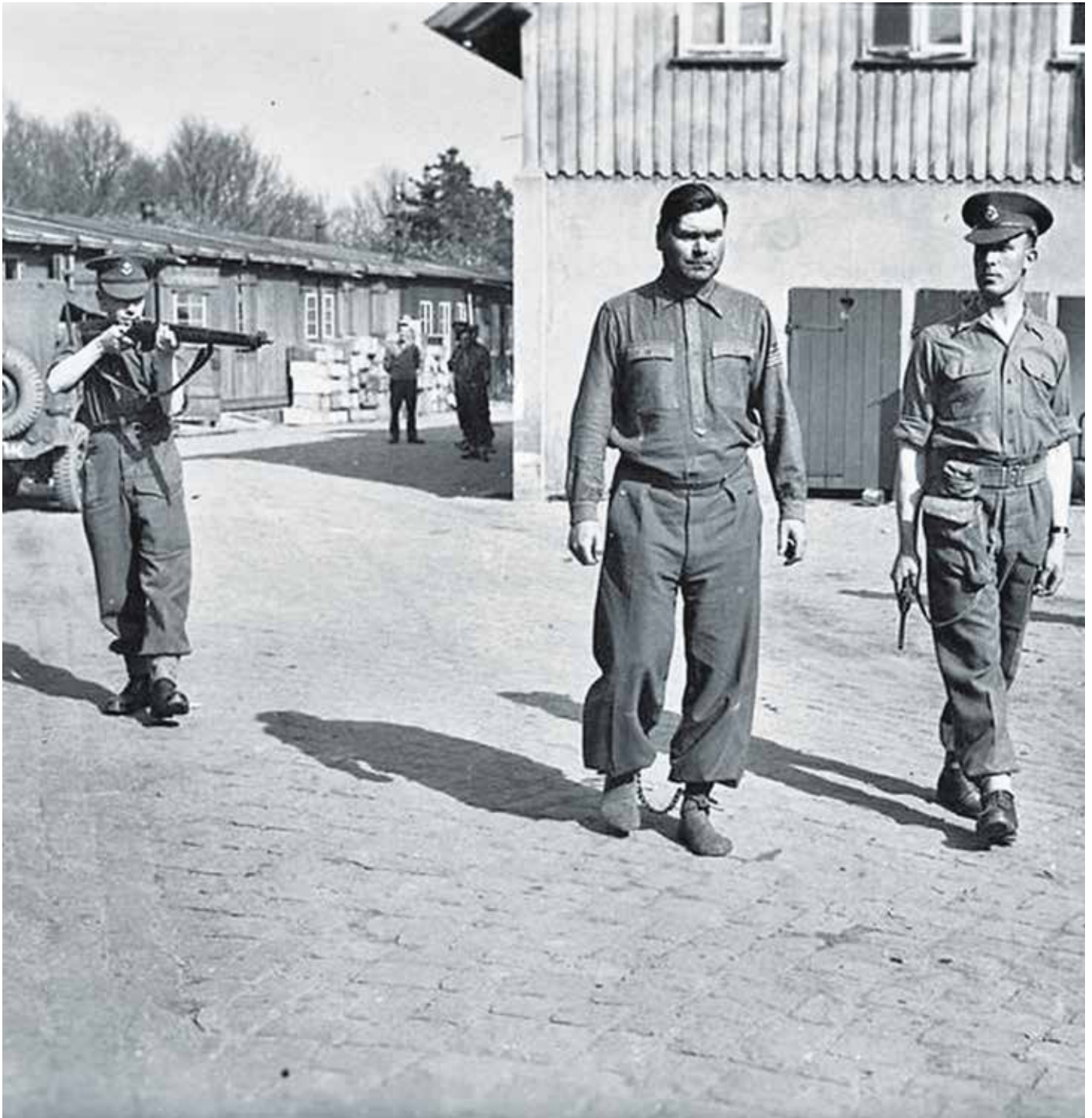
So handelten die Kriegsverbrechertribunale nach dem Zweiten Weltkrieg keineswegs einheitlich. Eher positiv hervorzuheben sind die weitgehend erfolgreich agierenden britischen und US-amerikanischen Militärgerichte. Zu

den wichtigsten Prozesse gehörte in diesem Zusammenhang zweifellos das britische Verfahren um das Konzentrationslager Bergen-Belsen, in dessen Rahmen auch ehemaliges Personal des Vernichtungslagers Auschwitz verurteilt werden konnte.

Auch die Sowjetunion wollte sämtliche Kriegsverbrechen der deutschen Besatzer auf ihrem eigenen Gebiet aufdecken und sühnen. Sie nutzte jedoch die juristische Ahndung zusätzlich stark für außen- wie innenpolitische Ziele. Die Frage nach messbarer und beweisbarer individueller Schuld deutscher Täterinnen und Täter blieb dabei letztlich zweitrangig.

Zwischen 1947 und 1989 verhinderte der „Kalte Krieg“ die Weiterentwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Beim Kalten Krieg handelte es sich um den von gegenseitigem Misstrauen geprägten Konflikt zwischen den Westmächten unter Führung der USA und dem so genannten Ostblock unter Führung der Sowjetunion.

Erst die Jugoslawienkriege zwischen 1991 und 2001 sowie der Völkermord in Ruanda 1994 führten zu einem Umdenken innerhalb der Staatengemeinschaft. 1993 errichteten die Vereinten Nationen in Den Haag den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Er sollte Völkermorde und Kriegsverbrechen untersuchen und bestrafen und war der erste internationale Kriegsverbrecherprozess, der keine Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs mehr behandelte.



**Q1** Josef Kramer (1906–1945) – SS-Hauptsturmführer und Lagerkommandant der Konzentrationslager Natzweiler-Struthof, Auschwitz-Birkenau und Bergen-Belsen – wird in Fußfesseln durch Bergen-Belsen geführt.

Foto: Imperial War Museum BU 3749

# KRIEGSVERBRECHERTRIBUNALE

**D2** Der Versailler Vertrag von 1919 sah eine strafrechtliche Ahndung der deutschen Kriegsverbrechen des Ersten Weltkriegs vor. Der dafür vorgesehene alliierte Gerichtshof kam jedoch nicht zustande. Aus diesem Grund waren die alliierten Kriegsverbrecherprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg die ersten in großer Zahl durchgeführten Verfahren auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts.

Ein erheblicher Teil der ersten Prozesse fand noch vor nationalen Militärgerich-

ten statt, und zwar in den britischen Besetzungszonen Deutschlands und Österreichs sowie in Italien, den Niederlanden und Norwegen. Rechtsgrundlage der strafrechtlichen Verfolgung waren die in der Haager Landkriegsordnung von 1907 definierten Kriegsverbrechen. Die Ermittlungstätigkeit war auf Verbrechen gegen Angehörige der alliierten Staaten, kurz Alliierten, begrenzt. Das waren die im Zweiten Weltkrieg gegen die sogenannten Achsenmächte Deutschland, Italien und Japan verbündeten Großmächte USA,

Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion.

Zu einer Erweiterung des strafrechtlichen Blickwinkels kam es mit dem Londoner Protokoll vom 8. August 1945. Es erfasste all jene Täterinnen und Täter, deren Taten nicht einem einzelnen Staat zuzuordnen waren. Diese so genannten Hauptkriegsverbrecher wurden dem Nürnberger Militärgerichtshof überstellt. Er verfolgte neben Kriegsverbrechen auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden.

## DEFINITIONEN

**D3** Die VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT umfassen alle ausgedehnten oder systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung. Darunter fallen neben Tötungen auch ethnische Vertreibungen, willkürlicher Freiheitsentzug, Folter, Versklavung, systematische Vergewaltigungen, Sterilisationen, das Verbrechen der Apartheid und der Einsatz von Kindersoldaten.

Unter VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN versteht man die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskriegs. Dieser Straftatbestand kam erst durch das Zusatzprotokoll vom Kampala vom 11.6.2010 in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und tritt voraussichtlich 2017 in Kraft.

Das VERBRECHEN DES VÖLKERMORDS setzt nicht nur die Tat an sich voraus (Tötung von Gruppenangehörigen, Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen,

die auf die teilweise oder vollständige körperliche Zerstörung einer Gruppe abzielen, Maßnahmen zur Geburtenverhinderung sowie die zwangsweise Überführung von Kindern in eine andere Gruppe). Entscheidend ist die Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Der zeitlich begrenzte INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF FÜR JUGOSLAWIEN entstand nach den schweren Menschenrechtsverletzungen gegenüber den nicht serbischen Bevölkerungsteilen in Bosnien-Herzegowina. Seine Errichtung wurde nach dem Massaker an zirka 8.000 männlichen Bosniaken in der UN-Schutzzone Srebrenica mit einer für alle UN-Mitgliedstaaten verbindlichen Sicherheitsratsresolution beschlossen. Einen der Hauptbeschuldigten, den Präsidenten der Republik Srpska Radovan Karadzic, konnte der Gerichtshof jedoch nicht, wie erwartet, zügig verurteilen. Er erhielt

erst im April 2016 eine Freiheitsstrafe von 40 Jahren. Das nach dem Völkermord an den ruandischen Tutsi 1994 vom Sicherheitsrat errichtete Strafgericht für Ruanda war ebenfalls nur zeitlich befristet zuständig.

Das RÖMISCHE STATUT wurde 1998 vereinbart. Es enthält unter anderem eine Definition der wesentlichen Straftatbestände (die so genannten Kernverbrechen) und den Beschluss, in Den Haag den Internationalen Strafgerichtshof zu errichten. Dieser nahm am 1. Juli 2002 seine Tätigkeit auf. Es handelt sich um einen ständigen Strafgerichtshof mit Anklagebehörde, der ergänzend zu nationalen Strafgerichten tätig wird. Das heißt: Er ist nur dann für die strafrechtliche Verfolgung eines mutmaßlichen Täters zuständig, wenn der Staat, auf dessen Gebiet das Verbrechen stattgefunden hat, selber keine oder nur unzureichende strafrechtliche Maßnahmen dagegen ergriffen hat.

Die Erweiterung der Straftatbestände um Verbrechen gegen die Menschlichkeit war erforderlich gewesen, um auch die Verbrechen gegen deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger erfassen zu können. Damit waren unter anderem die Massenmorde in den Konzentrationslagern gemeint.

Darüber hinaus waren die von Deutschland durchgeführten Angriffskriege eine so nachhaltige Verletzung des Briand-Kellogg-Pakts von 1928, dass sie als strafwürdig eingestuft wurden. Der

Briand-Kellogg-Pakt hieß nach dem damaligen US-Außenminister Frank Billings Kellogg und dem französischen Außenminister Aristide Briand. Es handelte sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, in dem die unterzeichnenden Staaten darauf verzichteten, den Krieg zum Werkzeug ihrer Politik zu machen und erklärten, Streitigkeiten fortan friedlich zu lösen. Das Deutsche Reich gehörte zu den Erstunterzeichnern.

Der kurz nach den Nürnberger Prozessen (1945 bis 1949) beginnende Kalte Krieg

verhinderte zwar zunächst jede weitere Entwicklung eines völkerrechtlichen Strafrechts. Die in den Prozessen entwickelten Straftatbestände lagen jedoch – neben dem 1949 definierten Völkermord – den späteren Strafgerichtshöfen für Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994) zugrunde. Sie zählen darüber hinaus zu den so genannten Kernverbrechen, die in die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag – das so genannte Römische Statut – aufgenommen wurden.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1 |** Gruppenarbeit | Plenum Überlegt, wo ihr überall mit Regeln zu tun habt – zum Beispiel in eurer Familie, im Glauben, in der Schule, bei Freundschaften oder beim Sport. Sucht euch einen Zusammenhang aus und listet zunächst die dort geltenden Regeln auf. Überlegt danach, wer diese Regeln aufgestellt hat und warum. Stellt zum Schluss dar, was bei einem Regelverstoß passiert. Präsentiert eure Ergebnisse im Plenum. Diskutiert dann gemeinsam: Gibt es Regeln, die ihr auf keinen Fall brechen dürft? Gibt es andere, gegen die ihr unter bestimmten Umständen verstoßen dürft? Begründet jeweils eure Meinung.

**2 |** Partnerarbeit | Plenum Lest nacheinander die Texte **D1** und **D2**. Sie sind relativ kompliziert. Das kann euch immer wieder passieren. Mit der folgenden 5-Schritte-Methode macht ihr es euch leichter, lange und schwierige Texte zu verstehen. Wendet die Methode nacheinander auf beide Texte an.

1. Verschafft euch erst einmal einen groben Überblick über den Text. Die Überschrift, die Anfänge der einzelnen Abschnitte, Schlüsselwörter oder bekannte Begriffe können euch dabei eine Vorstellung vom Textinhalt geben.

2. Überlegt, welches Thema oder welche Probleme der Text behandelt. Beantwortet also die Frage: Worum geht es?

3. Lest den Text nun gründlich. Unterstreicht und markiert dabei die wichtigsten Aussagen (keine ganzen Sätze!) oder Schlüsselbegriffe. Achtet aber darauf, dass ihr nicht zuviel unterstreicht, sonst wird es unübersichtlich. Es geht nur um die wesentlichen Textaussagen. Unbekannte Begriffe schreibt ihr heraus und klärt sie mit Hilfe eines Lexikons, per Internet oder indem ihr den Lehrer/die Lehrerin fragt. Lasst euch bei diesem Schritt genügend Zeit.

4. Fasst die einzelnen Abschnitte in eigenen Worten kurz zusammen und formuliert Überschriften.

5. Nun wiederholt ihr die wichtigsten Informationen des Textes. Mithilfe der unterstrichenen Schlüsselwörter könnt ihr dann vor eurer Lerngruppe oder Klasse einen kleinen Vortrag über den Text halten.

**3 |** Gruppenarbeit | Plenum Recherchiert in eurer Gruppe arbeitsteilig die wichtigsten Merkmale des Nürnberger Militärgerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs und des Römischen Statuts. Tragt eure Ergebnisse zusammen und arbeitet danach Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. (**D1, D2, D3**)

# Der Lüneburger Belsen-Prozess 1945

**D4** Bereits wenige Tage nach der Befreiung des Konzentrationslagers (KZ) Bergen-Belsen in Niedersachsen am 15. April 1945 begannen Ermittler der britischen Armeejustiz, die dort verübten Verbrechen zu untersuchen. Vom 17. September bis zum 17. November 1945 mussten sich 44 Männer und Frauen in Lüneburg vor einem englischen Militärtribunal verantworten. Als Gerichtssaal diente eine umgebaute Turnhalle.

Angeklagt waren neben dem einstigen Lagerkommandanten Josef Kramer 16 weitere SS-Männer, 16 Aufseherinnen aus dem so genannten SS-Gefolge sowie 11 frühere Funktionshäftlinge. Dabei handelte es sich um Häftlinge, die im Lager als Handlanger der SS tätig gewesen waren.

## D5 KZ-PERSONAL IN BERGEN-BELSEN

- Von April 1943 bis April 1945 waren mindestens 480 SS-Angehörige, darunter etwa 45 Frauen, im KZ Bergen-Belsen eingesetzt.
- 33 SS-Leute mußten sich vor britischen Militärgerichten verantworten.
- 27 Männer und Frauen wurden von den Briten nach Polen, in die US-Zone oder in die Niederlande ausgeliefert; sie wurden fast alle wegen ihrer Tätigkeit in anderen KZ (z. B. Auschwitz) zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.
- Namentlich bekannt sind über 200 SS-Mitglieder aus Bergen-Belsen, die nie vor Gericht gestanden haben.

Quelle: Stiftung niedersächsische Gedenkstätten | Gedenkstätte Bergen-Belsen

Das Verfahren wurde nach britischem Militärstrafrecht geführt. Infolge dessen beschränkte sich die Anklage auf den Straftatbestand der Kriegsverbrechen. Dagegen waren die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (1945/46) auch wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden angeklagt.

Weit über hundert Vertreterinnen und Vertreter deutscher und internationaler Zeitungen sowie Radiosender berichteten ausführlich über den Prozessverlauf in Lüneburg. Sie informierten die Öffentlichkeit nicht nur über die massenhaften Tötungen, Grausamkeiten und unmenschlichen Vernachlässigungen im KZ Bergen-Belsen, sondern auch über die Morde in der „Tötungsfabrik“ Auschwitz. Dort waren die meisten Beschuldigten vorher stationiert gewesen. Trotzdem erklärten sich alle Angeklagten für „nicht schuldig“.

Nach zwei Monaten intensiver Befragung von Zeuginnen und Zeugen – vor allem überlebende Häftlinge – verkündeten die Richter elf Todesurteile. Diese wurden am 13. Dezember 1945 im Zuchthaus von Hameln (Niedersachsen) vollstreckt. 14 Angeklagte sprach das Gericht frei. In den übrigen Fällen verhängte es Freiheitsstrafen zwischen einem und fünfzehn Jahren. Diese wurden allerdings fast immer im Zuge anschließender Gnadenerlasse erheblich verringert.

In zwei weiteren Militärgerichtsprozessen in den Jahren 1946 und 1948 standen nochmals neun Mitglieder des Lagerpersonals von Bergen-Belsen vor Gericht. Die meisten der in dem KZ eingesetzten SS-Männer und Aufseherinnen wurden jedoch nie für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum Ermittle, was der Begriff „Holocaust“ bedeutet.

**2** | Einzelarbeit | Plenum Recherchiere die Geschichte des KZ Bergen-Belsen. Verfasse einen Zeitungsartikel oder einen Audiobeitrag darüber (auch Q1, D4, D5 und D6)

**3** | Plenum Die SS-Männer und Aufseherinnen des KZ Bergen-Belsen mussten auf Befehl der britischen Besatzer die noch unbestatteten toten Opfer begraben. Erörtert den möglichen Sinn dieser Aktion.

**4** | Einzelarbeit | Plenum Lies die Quellen Q2 bis Q5 (S. 31). Notiere in einem Satz deine spontane Meinung. Informiere dich als Nächstes über den Begriff „Gerechtigkeit“. Stelle dann die Quellen Q3 und Q4 einander gegenüber und diskutiere im Plenum: „War die Lynchjustiz gerechtfertigt?“

**5** | Einzelarbeit | Plenum Erläutere den juristischen Unterschied zwischen dem Prozess in Nürnberg und dem Prozess in Bergen-Belsen und die Auswirkung auf die Urteilsfindung.

## AUFGABE | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit | Plenum Recherchiere: Wann wurde der letzte NS-Verbrecher in der Bundesrepublik vor Gericht gestellt und wie lautete das Urteil? Vergleiche die Urteilsbegründung mit denen der Bergen-Belsen-Prozesse und nimm dazu Stellung.

## D6 BERGEN-BELSEN-PROZESSE

### 1 1945

- Angeklagt: 44 Personen
- zum Tode verurteilt: 11
- zu Freiheitsstrafen verurteilt: 19
- 5 • Freigesprochen: 14

### 1946 und 1948

- Angeklagt: 9 Personen
- Verurteilt: 9
- 10 • Freigesprochen: -

Weitere Ermittlungen zwischen 1962 und 1967 blieben ohne Ergebnis.

Seit 1949 hat in der Bundesrepublik Deutschland kein Verfahren wegen im KZ Bergen-Belsen begangener Verbrechen mehr stattgefunden.

15 **Quelle:** Stiftung niedersächsische Gedenkstätten | Gedenkstätte Bergen-Belsen



Q2 Historische Aufnahme des KZ Bergen-Belsen | Foto: Volksbund Archiv

## QUELLEN ZUM KONZENTRATIONSLAGER BERGEN-BELSEN

1 **Q3** „Die Männer, kaum bekleidet, viele barfuß, wurden im üblichen Stil von ihren Kapos geprügelt. [...] Sie müssen sich abquälen – nicht wie

5 Tiere, sondern wie Sklaven, und das ist sehr viel schlimmer. [...] Der Kapo schlägt, mit einem Stock, mit einer Peitsche, mit einem Stück Gummi – und wenn er nichts anderes hat, mit

10 seiner Pfote. Er schlägt andauernd. Er schlägt, und er schreit. Der Häftling darf keinen Widerstand leisten und muß sich alles gefallen lassen. Würde er Widerstand zu leisten versuchen,

15 käme er in den Bunker, ohne Essen, bei noch härterer Arbeit; oder er würde gehängt.“ (S. 101)

1 **Q4** „Auch eine Lynchjustiz ist in den ersten Stunden nach der Befreiung ausgeübt worden [...]. Dort wurden verschiedene Kapos und andere

5 Funktionshäftlinge, die ihre Mit-häftlinge vorher besonders brutal und niederträchtig behandelt hatten, von diesen nun zur Rechenschaft gezogen und ermordet.“ (S. 53)

1 **Q5** „Trotz aller Belastungsmomente darf ein Beschuldigter erst dann als überführt angesehen werden, wenn im Prozessverlauf der einwand-

5 freie Nachweis individuellen Verschuldens erbracht wurde – dieser Grundsatz besitzt Gültigkeit

ganz unabhängig davon, ob der Beschuldigte seiner würdig ist oder

10 nicht. Die Anerkennung dieser [...] Prinzipien kennzeichnet den Rechtsstaat und konstituiert zugleich den eigentlichen Rangunterschied zwischen einem demokratischen

15 Verfassungsstaat und einer terroristischen Diktatur.“ (S. 57)

Alle Zitate in: Eberhard Kolb, Bergen-Belsen. Vom „Aufenthaltslager“ bis zum Konzentrationslager 1943–1945, hrsg. v. d. Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung unter Mitwirkung des Wiss. Beirates für Gedenkstättenarbeit, 6. Aufl., Göttingen, 2002

# VERFOLGUNG VON NS-VERBRECHEN IN DER SBZ BZW. DDR

**D7** Der Wunsch, die Verantwortlichen der nationalsozialistischen Expansions-, Raub- und Vernichtungspolitik vor deutsche Gerichte zu stellen, einte Kommunistinnen und Kommunisten, Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sowie viele bürgerliche Politikerinnen und Politiker nach Kriegsende in ganz Deutschland. Kurz nach Beginn des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses im Oktober 1945 wandte sich der Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien an den Alliierten Kontrollrat. Er forderte, „Straftaten, die von Deutschen aus nazistischer Gesinnung begangen wurden“, vor deutschen Gerichten verurteilen zu lassen. Ausnahme: Fälle, bei denen ein Gericht der Vereinten Nationen zuständig war. Die Initiative blieb erfolglos. Zwar stellte die sowjetische Besatzungsmacht in ihrer Zone frühzeitig die traditionellen deutschen Justizstrukturen wieder her. Ostdeutsche Gerichte blieben jedoch zunächst von NS-Ermittlungen ausgeschlossen.

Zwischen April 1945 und März 1950 brachte die sowjetische Besatzungsmacht in der SBZ (Sowjetische Besatzungszone, ab 1949 DDR) rund 123.000 Männer, Frauen und Jugendliche in so genannte Speziallager. Sie sollten in das NS-System, in Kriegsereignisse oder in Kriegsfolgen verstrickt gewesen sein oder gegen Befehle und Maßnahmen der Besatzungsmacht verstoßen haben. Die Festnahme erfolgte oft aber auch grundlos.

Darüber hinaus fällten sowjetische Militärtribunale rund 50.000 Urteile gegen deutsche Zivilistinnen und Zivilisten. Rund ein Viertel der Verurteilten dürften NS-Täterinnen und -täter gewesen sein. Rechtsstaatliche Regeln ließen die Gerichte dabei oftmals außer Acht: Es waren weder Verteidigerinnen bzw. Verteidiger noch Entlastungszeuginnen und -zeugen

zugelassen, den Angeklagten musste die Schuld nicht nachgewiesen werden und es war nicht möglich, gegen ein Urteil Einspruch einzulegen.

Bis Mitte 1947 wurden Gerichte in der SBZ nur ausnahmsweise tätig – vor allem bei Denunziationsverbrechen. Dabei wurden die Angeklagten bezichtigt, während der NS-Zeit jemanden öffentlich beschuldigt oder angezeigt zu haben – wohl wissend, dass der- oder diejenige ins Gefängnis oder sogar in ein KZ kommen konnte. Begründet wurden die Denunziationen mit politischem „Pflichtgefühl“ oder der Hoffnung, einen persönlichen Vorteil daraus ziehen zu können.

Die Rolle der Gerichte in der SBZ änderte sich erst im August 1947 mit dem Befehl Nr. 201 der sowjetischen Militäradministration in Deutschland, der obersten Besatzungsbehörde in der SBZ. Von nun an sollten deutsche Gerichte alle Fälle zur „Feststellung der Schuld und zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, ehemaligen Nazis, Militaristen, Schieber und Industriellen, welche das Hitlerregime inspirierten und unterstützten“ durchführen. Bei allen Landgerichten entstanden nun rückwirkend nach alliierterem Recht entsprechende Sonderstrafkammern. Sie sollten mit politisch zuverlässigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Schöffinnen und Schöffen besetzt werden.

Bis zu ihrer Auflösung anfang der 1950er-Jahre fällten die „201er-Kammern“ zwischen 11.000 und 12.000 Urteile von sehr unterschiedlicher Qualität. Diese Urteile lassen sich nicht pauschal als Justizunrecht einstufen. Sie können aber auch nicht als früher Modellfall für eine im Westen weitgehend ausgebliebene Ahndung der NS-Verbrechen gemäß dem geltenden Völker- und Menschenrecht gelten.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Partnerarbeit | Plenum **D7** Erstellt eine Zeitleiste über den Umgang mit NS-Belasteten in der SBZ bzw. DDR.

**2** | Plenum **D7** Diskutiert die Formulierung „Verantwortliche der nationalsozialistischen Expansions-, Raub- und Vernichtungspolitik“ unter den Fragestellungen „Was ist genau darunter zu verstehen?“ und „Wer gehört dazu?“

**3** | Einzelarbeit | Plenum **D7** Ermittle, warum der Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien wollte, dass deutsche Gerichte „Straftaten, die von Deutschen aus nazistischer Gesinnung begangen wurden“, verurteilten. Diskutiert anschließend darüber.

**4** | Gruppenarbeit | Plenum **D7** Auch in den westlichen Besatzungszonen gab es Lager für NS-Verstrickte. Recherchiert über sie und vergleicht sie mit denen in der SBZ.

**5** | Einzelarbeit | Plenum **D7** Erörtere, inwiefern die Inhaftierungsgründe und der Umgang mit den Häftlingen in den Speziallagern den Menschenrechten entspricht.

## AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Partnerarbeit | Plenum **D7** Ermittelt zunächst die so genannten Entnazifizierungsmaßnahmen in allen vier Besatzungszonen. Vergleicht die Maßnahmen anschließend und nimmt dazu Stellung.



# Von Jugoslawien nach Den Haag

**D8** Der erste Krieg in Europa nach 1945 bestand aus drei zusammenhängenden Konflikten, die auch als „Zerfallskriege Jugoslawiens“ bezeichnet werden. Erst kämpften serbische Freischärler (Angehörige militärischer Freiwilligenverbände) und die serbisch beherrschte Bundesarmee gegen die kroatische Armee (1992 bis 1995). Es folgte die Auseinandersetzung in Bosnien-Herzegowina zwischen muslimischen, kroatischen und serbischen Einheiten. Zuletzt fand im Kosovo der bewaffnete Konflikt zwischen Serbien und der UCK (Ushtria Çlirimtare e Kosovës, Befreiungsarmee der Kosovo-Albaner) statt, verbunden mit einem NATO-Einsatz gegen Serbien im Frühjahr 1999. Infolge dieser „Zerfallskriege“ entstanden die neuen Staaten Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Kosovo.

## NATIONALITÄTENKONFLIKTE

Als Ursache für die drei Kriege gelten vor allem Konflikte zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen. Die Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht, wie es in der Haager Landkriegsordnung und den Genfer Konventionen festgeschrieben ist, dürfen jedoch nicht als eine zwangsläufige Folge der Konflikte verstanden werden. Ein Blick auf die Geschichte zeigt die Gefahren, die in der Vielschichtigkeit des ehemaligen Jugoslawien lagen.

Jugoslawien war bis Ende der 1980er-Jahre ein wirtschaftlich und politisch relativ stabiles und offenes Land. Es zog Touristinnen und Touristen an und galt als Hoffnungsträger für einen „dritten Weg“ jenseits von Kapitalismus und Realsozialismus. „Jugoslawische Selbstverwaltung“ hieß das hoffnungsvolle

Stichwort. Trotzdem lockten die Arbeitsmärkte Westeuropas viele Jugoslawinnen und Jugoslawen an und Ende der 1980er-Jahre geriet das Land in eine schwere Wirtschaftskrise.

Wegen seiner ethnisch-religiös-kulturellen Vielfalt zählte Jugoslawien zu den vielseitigsten und zugleich kompliziertesten Staatsgründungen der Neuzeit. Als nach dem Ersten Weltkrieg 1918 die österreichisch-ungarische Monarchie zerfiel, entstand daraus unter anderem das neue Königreich Jugoslawien. Dieses zerschlugen die Nationalsozialisten 1941. Kroatien (inklusive Bosnien und Herzegowina) verbündete sich mit NS-Deutschland. Dagegen kämpften serbisch-nationalistische oder kommunistisch dominierte Partisanen. Serbien blieb deutsch besetzt; Slowenien teilten Deutschland, Italien und Ungarn unter sich auf; Montenegro wurde von Italien besetzt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bildete sich 1946 die kommunistisch regierte Föderative Volksrepublik Jugoslawien. Sie bestand aus den sechs Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien. 1974 erhielten diese Teilrepubliken in einer neuen Verfassung weitgehende eigene Kompetenzen.



**Q6** Die jugoslawischen Nachfolgestaaten, 2006 | Wikimedia Commons CC-SA-BY 3.0

Seither entwickelten sich die jugoslawischen Einzelrepubliken politisch und wirtschaftlich immer weiter auseinander. Vor allem die demokratisch und nationalistisch gesinnten Kroatinnen und Kroaten, die Sloweninnen und Slowenen sowie die überwiegend muslimischen Bosniakinnen und Bosniaken bezogen sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es schloss die Unterdrückung von Minderheiten aus und enthielt kein Recht auf Abspaltung einzelner Landesteile von einem bestehenden Staat.

Ab 1990 brach das kommunistische Jugoslawien auseinander. Die neuen Einzelstaaten bestanden zum großen Teil nicht mehr aus dem jeweils eigenen Staatsvolk. Nur 60 Prozent der Serbinnen und Serben etwa lebten in Serbien selbst. Spätestens 1992 war die Ethnisierung aller gesellschaftlichen und politischen Fragen zu einem bewaffneten Konflikt eskaliert. Serbien strebte die Erhaltung der staatlichen Einheit an, einzelne Gruppierungen sogar ein „Großserbien“ aus allen serbischen Siedlungsgebieten – darunter auch solchen, in denen Serbinnen und Serben in der Minderheit waren. Kroatien dagegen wollte unabhängig bleiben. Zudem wurden die gewalttätigen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des einstigen Jugoslawien nicht nur entlang ethnisch-nationaler, sondern auch entlang der parallel verlaufenden Linien der Religionszugehörigkeit geführt.

## KRIEGSVERBRECHEN UND ETHNISCHE SÄUBERUNGEN

Die grausamste Phase des kroatisch-serbischen Krieges und der Beginn der als Erstes von Serbinnen und Serben so genannten „ethnischen Säuberungen“ war die Auseinandersetzung um die Region Krajina. Erst vertrieben serbische Paramilitärs die dortige kroatische Bevölkerung, dann eroberte die kroatische



**Q7 Gedenkstein in Genf (Schweiz) anlässlich des Massakers in Srebrenica |**

Foto: Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ)

Armee die Region zurück und vertrieb Teile der serbischen Bevölkerung.

Die zweite Phase, der Krieg in Bosnien, begann mit der Bombardierung der bosnischen Stadt Sarajevo durch die Bundesarmee und mit den Vertreibungsaktionen durch die serbische Armee unter Regierungschef Radovan Karadžić, Generalstabschef Ratko Mladić und Präsidentin Biljana Plavšić. In Nordbosnien errichtete Serbien sogar Konzentrationslager. In Omarska beispielsweise wurden vor allem Bosniakinnen und Bosniaken sowie Kroatinnen und Kroaten gefoltert, vergewaltigt und willkürlich getötet.

Kroatien wiederum gründete eine Teilrepublik in Bosnien. In dem neu entstandenen Staat Bosnien-Herzegowina versuchten vor allem bewaffnete serbische

Gruppen ein geschlossenes serbisches Siedlungsgebiet unter Einschluss der Orte Srebrenica und Gorazde herzustellen. Dazu vertrieben sie die muslimischen Bosnierinnen und Bosnier. Nachdem serbisch-bosnische Soldaten unter Oberbefehlshaber Ratko Mladić im Sommer 1995 in Srebrenica etwa 7800 muslimische Männer ermordet hatten und Sarajevo weiter bombardiert wurde, griff die Nato im Auftrag der United Nations (UN) die serbischen Armeen aus der Luft an.

Unter internationalem militärischem und politischem Druck kam 1995 das Friedensabkommen von Dayton (USA) zustande. Es beendete die ersten beiden Jugoslawienkriege. Der Status des Kosovo wurde in diesem Abkommen ausgeklammert. 1996 gründete sich die bewaffnete Befreiungsorganisation UCK, die den

Konflikt mit ihren teils terroristischen Aktionen anheizte. Durch westliche Parteinahme und militärische Unterstützung entstand mit dem Kosovo inzwischen ein weiterer unabhängiger Staat.

## DER „AD-HOC“-STRAFGERICHTSHOF IN DEN HAAG

Alle Seiten hatten in den Jugoslawienkriegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Besonders brutal waren jedoch serbische Einheiten bei der Vertreibung der Muslimas und Muslime im Rahmen der „Vereinheitlichung“ ihres Gebietes in Bosnien vorgegangen. Darauf reagierte die internationale Staatengemeinschaft: 1993 errichtete der UN-Sicherheitsrat in der niederländischen Hauptstadt Den Haag einen Internationalen Strafgerichtshof. Grundlage dafür war Kapitel VII der UN-Charta: „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“. Dieser Strafgerichtshof klagte Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 sowie Verbrechen gegen die Menschheit wie Völkermord und systematische Vergewaltigungen an. Er sollte nach Beendigung seiner Tätigkeit wieder aufgelöst werden. Deshalb war er ein „Ad hoc“-Strafgerichtshof, von lateinisch „Ad hoc“ für „zu diesem Zweck“. Er endete 2013.

Mit solchen Prozessen vor einem internationalen Gericht war und ist die Hoffnung auf faire Verfahren, gerechte Strafe für die Schuldigen und eine reinigende Wirkung für die betroffenen Gesellschaften verbunden. Bei dem ehemaligen Jugoslawien wurde der Strafgerichtshof in Den Haag von Anfang an aber auch als politisches Gericht kritisiert, vor allem von serbischer Seite. Man fragte nicht nach den Taten, die angeklagt wurden, sondern nach

der Nationalität der Täter. Andere wurden enttäuscht, weil ihre Erwartungen an das Gericht zu hoch waren. Es konnte den Anspruch auf politische Gerechtigkeit, historische Wahrheit und Aufarbeitung der Vergangenheit nicht erfüllen.

Insgesamt wurden 161 Personen angeklagt. Die meisten der Verfahren sind inzwischen abgeschlossen, nur einige Prozesse und Berufungen laufen noch. 20 Angeklagte bekannten sich schuldig. 83 Angeklagte wurden verurteilt. Verurteilte haben die Strafe bereits verbüßt. Es gab 19 Freisprüche. 13 Angeklagte wurden an nationale Gerichte überwiesen. Zur Abwicklung der verbliebenen Aufgaben richteten die Vereinten Nationen 2010 als Nachfolgeeinrichtung des Internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs den so genannten Internationalen Residualmechanismus ein.

## DER STÄNDIGE STRAFGERICHTSHOF IN DEN HAAG

Der internationale Ad-hoc-Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien war ein Schritt hin zu einem ständigen internationalen Tribunal. Zu dessen aktiven Vorbereitern gehörte Deutschland, das anfangs noch distanziert gegenüber dem Jugoslawien-Strafgerichtshof gewesen war. 1998 begründeten hauptsächlich europäische, lateinamerikanische und afrikanische Staaten mit einem völkerrechtlichen Vertrag den neuen „Weltstrafgerichtshof“ mit Sitz ebenfalls in Den Haag. Er arbeitet seit Juli 2002 und verfolgt Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit sie von Angehörigen der Vertragsstaaten oder in den Vertragsstaaten begangen werden. Als neue Tatbestände finden sich in seinem Statut Völkermord und systematische sexuelle Gewalt. Auch bei

diesem Strafgerichtshof kann der UN-Sicherheitsrat den Ermittlerinnen und Ermittlern Fälle zuweisen. Er kann aber auch geplante Ermittlungen zeitweise blockieren.

Die bisherigen Ermittlungen und Verurteilungen gaben Anlass zu der Kritik, dass sich die Arbeit zu sehr auf Afrika konzentrieren würde. Die Chefanklägerin Fatou Bensouda aus Gambia begegnete diesem Vorwurf mit dem Hinweis, dass der Gerichtshof aus den entsprechenden Staaten angerufen werden würde oder – wie im Fall des sudanesischen Präsidenten Umar al Baschir – den Ermittlungsauftrag vom UN-Sicherheitsrat bekommen hätte.

## AUFARBEITUNG DER VERGANGENHEIT

Langfristig wird die Ermittlungsarbeit von Strafgerichtshöfen sowie die unterstützende Beteiligung von Opferverbänden hilfreich sein für den gesellschaftlichen Wiederaufbau und den Verständigungsprozess in den betroffenen Ländern. Für den Strafgerichtshof zu den Verbrechen in Ex-Jugoslawien werden die Ermittlungen bisher eher skeptisch eingeschätzt. Die nach wie vor geltende Aufgabe besteht aber generell darin, Lernprozesse zu unterstützen, die die Anerkennung der Opfer der anderen Seite bewirken und die Täterschaft von Menschen der eigenen Gruppe akzeptieren helfen, statt das eigene Leid in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen. Dazu ist beispielsweise auch die politische Bildung in den jeweiligen Ländern aufgefordert. Die Kultur der Erinnerung als „umkämpfte Vergangenheit“ muss „Schuldabwehr und Heldengedenken“ überwinden. Die Aufarbeitung der Vergangenheit als gesellschaftlicher Prozess findet auf vielen Ebenen statt, nicht nur in Gerichtssälen.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **D8, Q6** Josip Broz Tito sagte einmal: „Ich regiere ein Land mit zwei Alphabeten, drei Sprachen, vier Religionen und fünf Nationalitäten, die in sechs Republiken leben, von sieben Nachbarn umgeben sind und mit acht Minderheiten auskommen müssen.“ Listet auf, was jeweils genau gemeint ist oder erstellt dafür eine Tabelle.

**2** | Partnerarbeit | Plenum **D8, Q6** Erstellt eine Zeitleiste zum Thema Jugoslawien. Beginnt 1918 und endet heute.

**3** | Gruppenarbeit | Plenum **D8, Q6, Q7** Wählt einen Konflikt (Jugoslawien–Slowenien / Kroatien–Serbien / Bosnien / Jugoslawien–Kosovo / Mazedonien) aus und analysiert ihn mit folgenden Stichworten:  
• Beschreibung • Geschichte und aktueller Auslöser • beteiligte Parteien • Verschärfung • Regelung • Prognose. Nutzt auch die Websites [www.planet-wissen.de](http://www.planet-wissen.de), [www.bpb.de](http://www.bpb.de) und [www.hiik.de](http://www.hiik.de)

**4** | Plenum Beschreibt erst den Gedenkstein auf dem Foto Q7. Überlegt anschließend, weshalb der Stein gerade in Genf steht und was dort sein Zweck sein könnte. (D2)

**5** | Plenum **D8** Diskutiert für die Jugoslawienkriege die These: „Kriegsverbrecher sollten in den Ländern vor Gericht kommen, in denen sie die Verbrechen begangen haben, und auch nach den dort geltenden Gesetzen bestraft werden.“

# KRIEGSGRÄBERSTÄTTEN

## Einleitung

**D1** Kriegsgräberstätten sind Orte der Trauer, des Lernens und des Nachdenkens über den Wert menschlichen Lebens. Auf Kriegsgräberstätten liegen Menschen, deren Leben geopfert wurde, etwa für eine nationale Idee oder bestimmte Kriegsziele. Manchmal haben Menschen ihr Leben selbst geopfert: für ihre Weltanschauung, Freiheit oder Sicherheit, für Glück oder Gerechtigkeit. Geopfert werden oder sich opfern: Immer geht es dabei um das Menschenrecht auf Leben, aber auch um die Beziehung zu anderen Menschenrechten.

Auf Kriegsgräberstätten sind „Kriegstote“ bestattet. Ursprünglich waren damit vor allem Soldaten gemeint. Aber in Deutschland finden sich dort alle Gruppen von Menschen, die durch Kriegseinwirkungen gestorben sind: Kriegsgefangene oder (ausländische) Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die die Haft- oder Arbeitsbedingungen nicht überlebt haben, ebenso wie Menschen, die auf der Flucht oder durch Bomben umkamen. Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft („Gräbergesetz“) spricht nicht von Menschenrechten. Es soll aber dazu dienen, den „Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben“.

Kriegsgräberstätten sind gestaltete Räume. Der Bau, die Formen, die gärtnerische Gestaltung, das Gesamtbild, Grabzeichen, auch Symbole, Inschriften oder Informationstafeln zeigen die Geschichte des Gedenkens auf, aber auch den Wandel öffentlicher Diskussionen. Kriegs-

gräberstätten wurden in den letzten 100 oder 70 Jahren geschaffen und verändert, können berühren, zugleich befremden.

An Kriegsgräberstätten lassen sich Wertorientierungen und Wertewandel ablesen, zum Beispiel anhand von Begriffen wie Vaterland und Volk, Trauer und Stolz, Ehre und Würde. Oftmals dokumentieren sie, welche Haltungen frühere Generationen zu Krieg hatten, zu Treue oder Pflicht.



**Q1 „Ehrenmal für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges“ von 1953 auf dem Friedhof Ohlsdorf in Hamburg | Foto: Volksbund-Landesverband Hamburg**

Eine Kriegsgräberstätte ruft unser Verhältnis zu unserer Geschichte auf: Wie sehen alte, mittlere und junge Generationen die Toten, wie werden deren Handlungsspielräume gesehen und bewertet? Wie angemessen findet man die Gestaltung und wie sollte mit problematischer Gestaltung verfahren werden? Welche Verantwortung haben junge Menschen für die Erfahrungen, Taten und Unterlassungen ihrer Vorfäter und -mütter, die hier und andernorts gelebt haben?

Menschenrechte sind nicht zuletzt eine Antwort der Völkergemeinschaft auf das massenhafte Sterben und Morden in den großen Kriegen des 20. Jahrhunderts – Weltkriege, die Europa und den Globus verwüstet haben. Sie werfen ein eigenes Licht darauf, welche Pflichten wir heute haben: Menschenrechte zu achten, auch Vielfalt und Anderssein von Gruppen und Individuen – im Alltag und im Angesicht von Krieg und Konflikten, an denen Deutschland nah oder fern beteiligt ist.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1 |** Einzelarbeit | Plenum **D1** Stell dir vor, du bist Journalistin oder Journalist. Fasse in einem kurzen Zeitungsartikel die in dem Text genannten Funktionen von Kriegsgräberstätten zusammen. Gibt es noch andere Funktionen, die du wichtig findest? Erwähne auch diese in dem Artikel.

**2 |** Plenum **D1** Das „Gräbergesetz“ schließt auch Opfer von Gewaltherrschaft mit ein. Überlegt, was damit gemeint sein könnte, und nennt Beispiele.

**3 |** Partnerarbeit | Plenum **Ne**nt Formulierungen in dem Text, die ihr nicht versteht. Überlegt euch dann, mit welchen Hilfsmitteln ihr euch Klarheit verschaffen könnt. Nutzt diese Hilfsmittel. Präsentiert eure Ergebnisse im Plenum und beschreibt auch eventuell aufgetretene Probleme – auch dann, wenn ihr sie nicht lösen konntet.



**Q2** Kriegsgräberstätte für deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs in Weimar. Heinrich Hauschildt war ein SS-Mann.

Foto: Volksbund Landesverband Thüringen

# KRIEGSGRÄBERSTÄTTEN ALS ÖFFENTLICHE ERINNERUNGSORTE

<sup>1</sup> **D2** Im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts begann sich der Umgang mit Kriegstoten zu wandeln. Es waren nicht mehr nur Feldherren oder Fürsten <sup>5</sup> denkmal- und bestattungswürdig, sondern auch „einfache“ Soldaten. Sie starben nicht mehr nur für eine Dynastie oder einen Fürsten, sondern für die Durchsetzung einer politischen Idee, für <sup>10</sup> den Sieg einer politischen „Handlungsgemeinschaft“ – sei es ein Reich, ein Volk, eine Republik oder eine Nation.

Noch während des Ersten Weltkriegs <sup>15</sup> (1914 bis 1918) konzentrierte sich in Deutschland wie in anderen Ländern auch das nationale Gedenken auf den Bau von Kriegsdenkmälern durch Kirchengemeinden, militärische Truppenteile, <sup>20</sup> Kriegervereine, Schulen, Universitäten und Studentenverbindungen. Bis heute finden sich in fast jedem Ort kommunale Kriegsdenkmäler und kirchliche Ehren-  
<sup>25</sup> tafeln mit den Kriegstoten aus der jeweiligen Gemeinde – oft mit Ergänzungswidmung und den Namen der Toten des Zweiten Weltkriegs. In diesen Inschriften wurde die deutsche Niederlage im Ersten Weltkrieg oft nicht anerkannt, gar die <sup>30</sup> Botschaft übermittelt: Der Krieg ist nicht verloren, seine siegreiche Wiederaufnahme möglich und nötig.

Zudem spielten im nationalen Gedenken <sup>35</sup> Kriegsgräberstätten eine zentrale Rolle – zunehmend geplant und gestaltet von Bildhauern, Architekten oder Gartenarchitekten. Angesichts der zunächst nicht absehbaren Dauer des Ersten <sup>40</sup> Weltkriegs und der in ihm im wahrsten Sinne des Wortes „produzierten“ Millionen Toten entwickelte sich eine spezielle Fürsorge für die Gräber deutscher Kriegstoten im Ausland: Registrieren (Führen <sup>45</sup> von Toten- und Gräberlisten), Auffinden und Bestatten der Toten, Benachrichtigen der Angehörigen, Zusammenlegen auf

extra angelegten Friedhöfen, Fragen der Friedhofsgestaltung etc.

<sup>50</sup> Die Pflege sowie teilweise auch den Bau dieser Gräber und Friedhöfe im Ausland regelten der Versailler Vertrag von 1919 (siehe S. 39, **Q4**) und bald darauf das <sup>80</sup> Deutsche Reich in einem Reichsgesetz.

<sup>55</sup> Die „Siegernationen“ des Ersten Weltkriegs (Frankreich, Großbritannien und Irland, die USA und Italien) konnten sich <sup>60</sup> offiziell darauf verständigen, wie sie sich kollektiv an den Weltkrieg erinnern und ihrer Toten gedenken wollten. Ihren stärksten Ausdruck fand diese gemeinsame Initiative im Grabmal des „Unbekannten Soldaten“. Dessen Ehrung sollte <sup>65</sup> die nationale und die persönliche Erinnerung zusammenführen (siehe **D4**, „Der unbekannte Soldat“, S. 40).

Darüber hinaus gründeten sich bald nach <sup>70</sup> Kriegsende in Deutschland zahlreiche Organisationen und private Vereine, um sich der Gräberfürsorge im Ausland

anzunehmen. Durchsetzen konnte sich <sup>75</sup> Ende 1919 der „Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ Ziel war es, das bei vielen Hinterbliebenen der Kriegstoten vorhandene Bedürfnis zu befriedigen, sich zumindest ein Bild vom <sup>80</sup> Ort des Todes ihrer Angehörigen machen zu können – und damit einen Ort der Erinnerung und der Trauer zu haben.

Im Zuge dieser Bemühungen kümmerte <sup>85</sup> sich der Volksbund um die Gräber der Toten – immer mit Unterstützung durch den Staat. Zugleich gestaltete er die Erinnerung an die Kriegstoten mit. Dazu führte er 1920 den „Volkstrauertag“ ein, <sup>90</sup> der zunächst alljährlich an einem Sonntag vor Ostern stattfand. Diesen Zeitpunkt hatte der Volksbund gewählt, weil ähnlich wie bei der im Frühling erwachenden Natur aus dem „Leiden und <sup>95</sup> Sterben“ der im Krieg Umgekommenen neues Leben sprießen müsse, wenn ihr Opfer nicht vergeblich gewesen sein sollte. Nach 1933 – unter den Nationalsozialisten – erhielt der Gedenktag



**Q3** An der Gräberfläche auf dem Ohlsdorfer Friedhof finden

auch Jugendprojekte statt. | Foto: Volksbund-Landesverband Hamburg

100 durch eine Umbenennung nationale Bedeutung: Unter tätiger Mithilfe der Führung des Volksbundes wurde der „Volkstrauertag“ zum „Heldengedenktag“. Es ging nicht um gemeinsame Trauer, sondern um die Verherrlichung des Kriegstodes im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 gelang es dem Volksbund, den „Volkstrauertag“ in den drei westlichen Besatzungszonen beizubehalten. Allerdings musste er auf Willen der Bundesregierung die Verlegung in den November akzeptieren. Bis heute sind Ablauf und Inhalte des Volkstrauertags ein „hochsensibler Seismograph“ sowohl für das, „was Verschiebungen in der Wahrnehmung und im Umgang mit der deutschen Vergangenheit im 20. und 21. Jahrhundert betrifft“, als auch im Umgang mit dem Tod im Krieg, so die Historikerin Alexandra Kaiser in ihrem 2010 erschienenen Buch „Von Helden und Opfern: Eine Geschichte des Volkstrauertags“.

Am 27. Mai 1952 schließlich übertrug die Bundesregierung mit dem „Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)“ dem Volksbund die volle Verantwortung für die Kriegsgräberfürsorge im Ausland.

## VERSAILLER VERTRAG

1 **Q4** Im Versailler Vertrag von 1919 regelten die Artikel 225 und 226, dass die Gräber der in einem kriegsbeteiligten Land umgekommenen Soldaten aus „Feindstaaten“ angelegt, gepflegt und unterhalten werden sollten. Das galt auch für die in Gefangenschaft gestorbenen Soldaten. 10 **Überdies verpflichteten sie zum Austausch von Toten- und Gräberlisten. Die Kernsätze der Artikel lauten: Artikel 225: „Die alliierten und assoziierten Regierungen und die**

15 **deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.“ Artikel 226: „Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den [...] kriegführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 225 des gegenwärtigen Vertrages würdig instandzuhalten.“**

## ZUR GRÜNDUNG DES VOLKSBUNDES

1 **Q5** „Dem Bedürfnis der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Kriegergräberfürsorge Rechnung tragend, wurde in jener Zeit [...] der groß angelegte ‚Volksbund für deutsche Kriegsgräberfürsorge‘ mit dem Sitz in Berlin ins Leben gerufen. Er hatte sich als Aufgabe gestellt, unabhängig von den Behörden, jedoch im Einvernehmen mit ihnen, die Herrichtung, den Schmuck und die Pflege der Kriegergräberstätten dem Volksempfinden

entsprechend zu fördern, den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge behilflich zu sein und die internationale Fürsorge für die Kriegergräber zu betreiben.“

Major a. D. Rudolf Schumacher, Fürsorge für die Gefallenen und die Kriegergräber, in: Die Organisation der Kriegsführung. Der Große Krieg 1914–1918“, 1923, Bd. 10, S. 340

## KRIEGSGRÄBERSTÄTTE – KRIEGERGRÄBERSTÄTTE

1 **D3** Schon im Begriff „Kriegsgräberstätte“ verbirgt sich eine Aussage, die direkt mit der Bedeutung der Kriegsgräberstätte als nationalem und öffentlichem Erinnerungsort zu tun hat. Generell bezieht sich der Begriff auf das Ereignis „Krieg“ in seiner Gesamtheit.

Doch bis weit in die 1930er-Jahre hinein war in Ansprachen, Artikeln und auf Gedenkveranstaltungen die Rede von „Kriegergräbern“ und „Kriegergräberstätten“. Diese Personalisierung – statt des Kriegs wird der ihn führende Krieger benannt – spiegelt die persönliche

Trauer um den einzelnen Toten durch dessen Angehörige. Gleichzeitig ist es ein sprachlicher Widerstand gegen die Einebnung oder sogar Auslöschung alles Individuellen, wie es der Erste Weltkrieg als moderner Massen- und Materialkrieg vorgeführt hatte.

## DER UNBEKANNTE SOLDAT

**D4** Schon im Ersten Weltkrieg begannen in England und Frankreich Diskussionen über die Errichtung eines Grabmals für den „Unbekannten Soldaten“. Im 19. Jahrhundert hatte die Aufstellung von „Volksheeren“ und deren massenhafter Einsatz zu immer mehr verschollenen Soldaten geführt. Ein Grund dafür war die Weiterentwicklung der Waffentechnik. In den folgenden Materialschlachten des Ersten Weltkriegs nahm die Kriegswirklichkeit der Massenvernichtung ihre schrecklichsten, nie dagewesenen Ausmaße an.

Zum zweiten Jahrestag des Waffenstillstandes, am 11. November 1920, wurden daraufhin in Paris und London jeweils die sterblichen Überreste eines nicht identifizierbaren Soldaten von den Schlachtfeldern in Frankreich exhumiert und unter dem Pariser Arc de Triomphe sowie in der Londoner Kirche Westminster Abbey bestattet. Schon das Verfahren, mit dem der „Unbekannte Soldat“ bestimmt wurde,

ganz zu schweigen von der Zeremonie der eigentlichen Bestattung, lösten ebenso Zustimmung wie heftige Proteste aus. Dennoch war der Erfolg dieser Gedenkform, in der ein unbekannter Toter stellvertretend für alle im Krieg Umgekommenen steht, kaum mehr zu überbieten. In den folgenden Jahren entstanden solche zentralen Stätten des Totenkults fast in allen am Ersten Weltkrieg beteiligten Ländern.

Deutschland fehlte in dieser Reihe. Zwar wurden in dem 1927 eingeweihten Tannenberg-Denkmal in Ostpreußen (heute Polen) zwanzig unbekannte Soldaten von der Ostfront bestattet. Das Denkmal diente jedoch eher dem Ruhm des damaligen Reichspräsidenten Paul von Hindenburg. Er wollte damit seinen Sieg als Generalfeldmarschall bei der Tannenberg-Schlacht zu Beginn des Weltkriegs feiern. Ein deutsches Denkmal des unbekanntes Soldaten hätte sich nicht verwirklichen lassen, wie der Architekt Bruno Taut

schon 1926 in einem Gutachten ausgeführt hatte. Denn, so Taut, „da der Gedanke anderswo“ – nämlich in den Siegnationen – „geboren ist und damit als etwas Fremdes und nicht selbst Erzeugtes übernommen werden würde, so bleibt es fraglich, ob er bei uns zu wirklichem Leben kommt.“

Vor allem aber herrschten völlig gegensätzliche Vorstellungen über den Sinn eines solchen Denkmals. Die SPD-Zeitung „Vorwärts“ brachte es in ihrem Bericht über die parteiübergreifende Gedenkfeier für die Opfer des Ersten Weltkriegs am 3. August 1924 auf den Punkt: „Die einen ziehen aus dem Massentod der Opfer die Lehre, dass es Aufgabe der Lebenden sei, durch ihr Wirken in der Gemeinschaft und im Staatenleben neue Ausbrüche des Männermordens zu verhindern. Die anderen rühmen sich, dass sie neue Kriege und neue Schlachten erstreben, um ihren vermeintlichen Idealen näher zu kommen.“

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **D1–D4**  
Beschreibe den Unterschied zwischen Kriegsgräbern und dem Grabmal des unbekanntes Soldaten.

**2** | Partnerarbeit | Plenum Beschreibt in Kleingruppen (zu zweit oder zu dritt) jeweils eine der Kriegsgräberstätten bzw. eines der Kriegsgräberdenkmäler **Q1, Q2, Q3, Q6, Q7, Q12, Q15, Q16, Q17**. Stell dabei auch dar, welche

Wirkung die jeweilige Anlage auf euch hat.

**3** | Einzelarbeit | Plenum Recherchiere zunächst die Geschichte des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. von seiner Gründung bis heute (auch **D2, Q5**) und verfasse anschließend eine Präsentation. Diskutiert danach gemeinsam: Haltet ihr diese Organisation noch für zeitgemäß?

## AUFGABE | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit Der deutsche Militärattaché in Estland sagte 2016 auf der Kriegsgräberstätte von Kuressaare: „Heute können wir der deutschen Opfer gedenken, weil wir auch der Opfer der Deutschen gedenken. Doch sind wir uns schmerzlich bewusst, dass unter den gefallenen Deutschen, die von ihren Lieben beweint und betrauert wurden, nicht wenige waren, die erst selber töteten, bevor sie getötet wurden“. Erörtere diese Aussage.



# RUHERECHT UND GRABKENNZEICHEN

**D5** Auf dem Hauptfriedhof von Weimar in Thüringen befindet sich eine Kriegsgräberstätte für deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs. Dort sind allerdings nicht nur Wehrmachtssoldaten beerdigt, sondern auch Angehörige der SS-Wachmannschaften des nahe gelegenen KZ Buchenwald. Sie kamen bei den alliierten Bombenangriffen auf die Gustloff-II-Werke im August 1944 ums Leben. Über die Kennzeichnung der Gräber der SS-Mitglieder entstand Anfang der 1990er-Jahre eine öffentliche Diskussion. Anlass war ihre nötige Restaurierung.

Bis 1989 wurden die meisten Ruhestätten deutscher Soldaten des Zweiten Weltkriegs in der ehemaligen DDR von staatlicher Seite nicht besonders gepflegt. Lange war auch die Kriegsgräberstätte in Weimar vor allem ein Ort der individuellen Trauer und Pflege durch Angehörige. Die Restaurierung erfolgte dann nach der deutschen Vereinigung auf Initiative des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und in Abstimmung mit der Stadt Weimar im Jahr 1992. Im Rahmen von Modellprojekten in den damals neuen Bundesländern setzte auch der Volksbund diese Restaurierung um. Der Grund dafür war, dass das Gräbergesetz, nach dem die Bundesländer die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erhalten, im neuen Bundesland Thüringen erst 1993 in Kraft trat.

Nach Fertigstellung des Gräberfelds reichte die Reaktion vieler Weimarer Bürgerinnen und Bürger von Verwunderung bis Entsetzen. Jahrzehntlang hatten nur wenige Personen, meist die Angehörigen, gewusst, wer dort beerdigt worden war. Bei der Restaurierung waren die Gräber aber nun, wie bei Soldatengräbern üblich, mit der Angabe des jeweiligen Dienstgrads versehen worden. Dadurch konnten nun alle Besucherinnen



**Q6** Kriegsgräberstätte für deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs in Weimar vor der Restaurierung (um 1990) | Foto: Volksbund Landesverband Thüringen



**Q7** Kriegsgräberstätte für deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs in Weimar nach der Restaurierung (um 1993) | Foto: Volksbund Landesverband Thüringen

# RUHERECHT UND GRABKENNZEICHEN

## LESERBRIEFE (AUSZÜGE) AN DIE THÜRINGISCHE LANDESZEITUNG

**Q8** „Wo sind wir hingeraten? Welch eine Kulturschande! Da werden Gedenksteine für Nazischergen errichtet – auch noch mit Angabe ihres Dienstgrades! Hat denn niemand ein Gefühl dafür, dass manche Menschen besser totgeschwiegen werden!“ (Thüringische Landeszeitung 66/1993, S.11)

**Q9** „Ich betrachte die Beseitigung der 44 Dienstgrade auf Kriegermahnmalen als Grabschändung, die geahndet werden muß. Diese Soldaten haben wie alle anderen ihr Leben für ihr Vaterland geopfert. Sie haben auch für die gekämpft, die heute ihre Gräber verunstaten

wollen. Die Zeit von 1933–45 ist Geschichte, die nicht mit Meißelhieben aus der Welt geschafft werden kann.“ (Ebd.)

**Q10** „Warum schweigt man die fraglichen SS-Männer einfach tot? [...] Ich bin der Meinung, Zeugen der Vergangenheit sollten möglichst authentisch erhalten bleiben. Damit ist es dann der Intelligenz des Betrachters überlassen, persönliche Schlüsse zu ziehen. Das gilt auch für nachträglich eingerichtete Soldatenfriedhöfe, die in Deutschland traditionell den Dienstgrad des Gefallenen tragen.“ (Thüringische Landeszeitung 73/1993, S.10)

und Besucher des Friedhofs erkennen, wer zu den SS-Wachmannschaften gehört hatte. Die Folge waren viele Beschwerden beim Volksbund und der Stadt Weimar. Deren damaliger Bürgermeister Klaus Büttner befürchtete wiederum, dass die SS-Gräber ein Aufmarschort für nazistische Gruppierungen werden könnten.

Doch was tun? Eine Beseitigung oder Umbettung der SS-Gräber kam nicht in Frage, da jeder Kriegstote, der infolge von Feindseligkeiten stirbt, laut dem Zusatzprotokoll der Genfer Konvention und dem deutschen Gräbergesetz dauerndes Ruherecht hat. Das gilt auch für die im Krieg umgekommenen SS-Mitglieder. Auf Antrag der Stadt Weimar und mit Einverständnis des Volksbundes wurden die Dienstgrade der SS-Männer schließlich wieder entfernt. Das war möglich, weil das Ausmeißeln der Rangbezeichnung das Kriegsgrabrecht der Verstorbenen nicht beeinträchtigt.

Bis heute fallen die Aussparungen an den Grabsteinen sofort ins Auge und sind Anlass für Diskussionen mit auch internationalen Schülerinnen- und Schülergruppen: etwa über den Sinn des dauernden Ruherechts, über die Bezeichnung „Opfer“ für Soldaten oder SS-Angehörige oder über das Ausmeißeln der Dienstgrade.

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Recherche:** Worum handelte es sich bei der SS? Worum handelte es sich bei dem KZ Buchenwald? (D5)

**2** | Plenum Der ehemalige Weimarer Bürgermeister befürchtete, dass die Gräberanlage „Aufmarschort für nazistische Gruppierungen“ werden könnte. Klärt als Erstes, was er mit „nazistischen Gruppierungen“ meint. Überlegt anschließend gemeinsam: Weshalb sorgte er sich darum? Haltet Ihr die Sorge für realistisch? (D5)

**3** | Gruppenarbeit | Plenum **Vergleicht** die Fotos Q6 und Q7 und beschreibt die Unterschiede. Diskutiert anschließend: Welche Form gefällt euch für Kriegsgräber besser?

**4** | Einzelarbeit | Plenum **Erörtere:** Hältst du die Reaktion der Stadt Weimar für richtig, die SS-Dienstgrade auf den Grabsteinen wieder zu entfernen? Diskutiert eure Ergebnisse.

## AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Erörtert erst in Einzelarbeit:** Welche Bedeutung hat das ewige Ruherecht? Sollte es Umstände geben, es zu ändern? Bezieht dabei auch die folgenden Fragen mit ein: Sind Soldaten Opfer von Krieg oder Gewaltherrschaft? Sind SS-Angehörige Opfer von Krieg oder Gewaltherrschaft? Diskutiert anschließend eure Ergebnisse im Plenum.

**2** | Plenum **Spielt eine Podiumsdiskussion nach.** Das Thema lautet: Wie gehen wir mit der Angabe der SS-Dienstgrade auf den Kriegsgräbern um? Besetzt folgende Rollen: Moderator/Moderatorin; den Bürgermeister; die drei Leserbriefschreiberinnen/-schreiber (Q8–Q10); eine Vertreterin/einen Vertreter des Volksbundes; je eine Angehörige/einen Angehörigen eines Soldaten und eines SS-Mannes.

# INITIATIVE: Vom „SOLDATENGRAB“ ZUM „WELTKRIEGSGRAB“

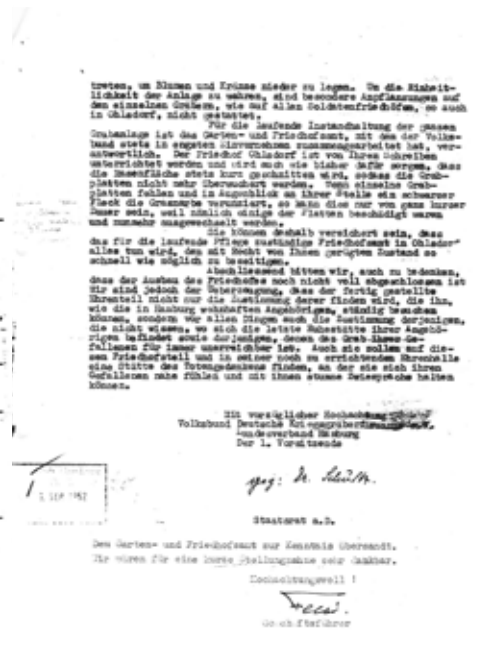
**D6** Viele Friedhöfe in Europa werden vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. betreut und unterstützend beraten. Auf diesen Friedhöfen sind Menschen aus ganz unterschiedlichen Gruppen begraben. Immer wieder kommt es dabei vor, dass Täterinnen und Täter neben Opfern bestattet sind. Dadurch kann beispielsweise ein SS-Angehöriger neben einem KZ-Häftling liegen. Da der Volksbund ein Angehörigenverein ist, hat er es in seiner täglichen Arbeit sowohl mit Nachkommen von Verfolgten als auch mit Angehörigen von Täterinnen und Tätern zu tun.

Auch auf der Gräberfläche „Deutsche Soldaten des Ersten und Zweiten Weltkriegs“ auf dem Hamburger Friedhof Ohlsdorf finden sich sowohl Gräber deutscher Soldaten als auch solche von Geflüchteten, Zivilistinnen und Zivilisten, KZ-Häftlingen und vielen anderen Personen. Deshalb ist es nicht richtig, hier nur von Soldatengräbern zu sprechen. Passender ist der Begriff Weltkriegsgräber.



## Q11 Stellungnahme des Volksbundes, Landesverband Hamburg, zur Gestaltung des „Soldatenfriedhofs“ in Hamburg-Ohlsdorf, 1952 | Volksbund-Landesverband Hamburg

Begonnen hat die Erforschung der Gräberbereiche, als sich 2013 die entsprechend genannte „Initiative Weltkriegsgräber“ zusammenfand. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern verschied-



dener Institutionen und Bildungseinrichtungen wie der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, der Hamburger Friedhöfe, des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Landesverband Hamburg) und der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Ihr Anliegen ist die Gewährleistung eines angemessenen, historisch sachgerechten Umgangs mit den Weltkriegsgräber-Anlagen auf dem Ohlsdorfer Friedhof. Zudem beschäftigt sie sich damit, wie sich die gewonnenen Erkenntnisse vor Ort für die Besucherinnen und Besucher darstellen lassen.

Nach weitgehendem Abschluss der Recherchen können die auf den Anlagen Bestatteten in acht Kategorien zusammengefasst werden: KZ-Häftlinge, Justizhäftlinge (von Zivilgerichten verurteilte und von Militärgerichten verurteilte), Bombenopfer, Insassen von Krankenanstalten, Geflüchtete, Wehrmachtangehörige und Sonstige (hier ließen sich die Todesumstände nicht ermitteln). KZ-Häftlinge, Bombenopfer und Justizhäftlinge



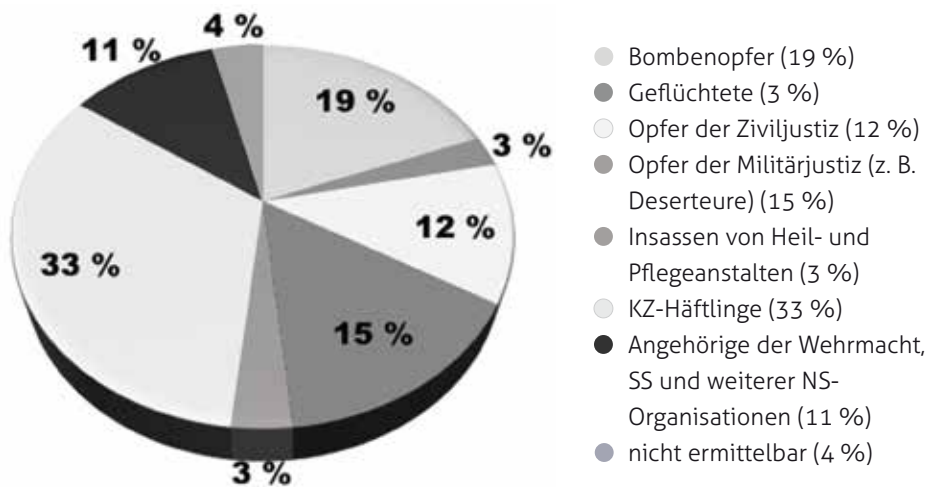
## Q12 Grabzeichen für Tote des Ersten Weltkriegs mit verschiedenen Kopfformen, um das einheitliche Erscheinungsbild aufzubrechen. | Volksbund-Landesverband Hamburg

# INITIATIVE: VOM „SOLDATENGRAB“ ZUM „WELTKRIEGSGRAB“

bilden die größten Gruppen. Geflüchtete und Insassen von Krankenanstalten sind in geringerer Zahl vertreten.

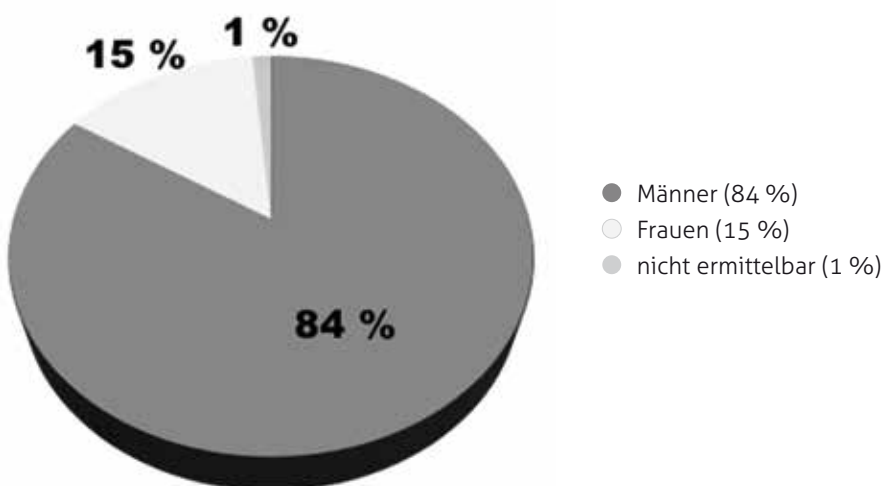
Wie man diese Erkenntnisse und mögliche Konsequenzen öffentlich darstellen sollte, darüber ist sich die Initiative noch uneinig. Sie will einerseits den kritischen Umgang mit den Weltkriegsgräbern und

die bisherige Deutung zum Ausdruck bringen. Andererseits kommt ein Abriss oder eine bauliche Veränderung der Anlage (wie Umbettungsmaßnahmen) nicht in Frage. Das ist auch deswegen unmöglich, weil die dort Bestatteten unter das dauerhafte Ruherecht fallen und Grabmäler auf dieser Fläche unter Denkmalschutz stehen.



## Q13 „Deutsche Soldatengräber“-Anlage auf dem Friedhof Ohlsdorf in Hamburg: tatsächlich dort begrabene Kriegstote (Stand: Dezember 2016)

Diagramm: Lars Skowronski, Halle



## Q14 „Deutsche Soldatengräber“-Anlage auf dem Friedhof Ohlsdorf in Hamburg: Verteilung der Gräber nach Geschlecht (Stand: Dezember 2016)

Diagramm: Lars Skowronski, Halle

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1 | Plenum** Lest **Q11** und betrachtet das Foto **Q12**. Diskutiert die Haltung des Volksbundes, dass bei seinen Anlagen „der Einzelne mit seinem Grab und seinem Grabzeichen nicht aus der Vielzahl der anderen herausgehoben werden soll“.

**2 | Plenum** Nennt Beispiele für die einzelnen Opfergruppen (**Q13**). Denkt dabei auch an Frauen (s. **Q14**) und womöglich Kinder.

**3 | Einzelarbeit | Plenum** **D6** Erörtere das Problem, mit dem sich die Initiative Weltkriegsgräber beschäftigt. Bedenke auch die Sicht der Angehörigen.

**4 | Einzelarbeit | Plenum** **D6, Q13** Formuliere einen Text, der auf einer möglichen Informationstafel für Besucherinnen und Besucher der Weltkriegsgräber stehen könnte.

## AUFGABE | WEITERFÜHREND

**1 | Gruppenarbeit | Plenum** Recherchiert nach Kriegerdenkmälern in eurem Ort oder einem Nachbarort. Erstellt ein Plakat zu „eurem“ Denkmal mit erläuternden Texten und Fotos. Fragt zudem Passanten sowie Freunde und Familienangehörige nach ihrer Meinung über das Denkmal. Fügt auch diese Antworten als Statistik und Zitate hinzu. Ihr könnt, wenn möglich, auch in eurem Stadtarchiv zu „eurem“ Denkmal forschen. Nehmt schließlich selbst zu dem Denkmal Stellung. Präsentiert eure Plakate in einem Gallery Walk.

# UNGLEICHBEHANDLUNG VON MENSCHEN

**D7** In der Nähe des kleinen Ortes Sandbostel in Niedersachsen befand sich zwischen 1939 und 1945 das Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlager (kurz Stalag) X B. In diesem Lager waren bis zu seiner Befreiung am 29. April 1945 mehrere hunderttausend Menschen aus der ganzen Welt interniert. Je nach ihrer Herkunft waren sie stärker oder weniger stark Hunger, Krankheiten, Zwangsarbeit und Gewalt durch die Wachen ausgesetzt. Diese unterschiedliche Behandlung war völkerrechtswidrig und beruhte auf rassistischen Vorurteilen.

Sowjetische Soldatinnen und Soldaten galten als „Untermenschen“ und standen in der Lagerhierarchie ganz unten. Auch Polen, Polinnen und Italiener wurden oftmals schlecht behandelt. Franzosen und Briten dagegen erging es deutlich besser. Mindestens 5162 Gefangene

überlebten den Krieg nicht. Davon stammten 4690 – also rund 90 Prozent – aus der Sowjetunion. Kurz vor Kriegsende wurden etwa 9500 Häftlinge aus dem Konzentrationslager Neuengamme im Osten Hamburgs nach Sandbostel gebracht und dort weitgehend sich selbst überlassen. Schätzungsweise 3000 von ihnen starben an Seuchen, Erschöpfung oder Misshandlung.

Die Kriegsgräberstätte Sandbostel spiegelt das menschenverachtende Denken der Nationalsozialisten wider: Sowjetische Kriegsgefangene wurden anonym in Massengräbern beerdigt, Tote aus anderen Ländern dagegen in Einzelgräbern. Selbst in der Nachkriegszeit wurden noch Gräber sowjetischer Gefangener zusammengelegt und Grabzeichen für Häftlinge aus Konzentrationslagern entfernt, um die hohe Zahl umgekommener sowjetischer Gefangener zu verschleiern.



**Q16** Das Gräberfeld II mit Holztäfelchen für im Lager Sandbostel umgekommene KZ-Häftlinge | Foto: A. Ehresmann

Projekte der Gedenkstätte Lager Sandbostel und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. erinnern heute an die Verstorbenen, um die über den Tod hinaus fortdauernde Diskriminierung zu beenden.



**Q15** Das gemeinsame Projekt „Namensiegel“ des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und der Gedenkstätte Lager Sandbostel in Niedersachsen | Foto: A. Ehresmann

## AUFGABEN | GRUNDLEGENDE

**1** | Einzelarbeit | Plenum **Ermittle für wen und weshalb die sowjetischen Soldatinnen und Soldaten als „Untermenschen“ galten und nimm dazu Stellung. (D7)**

**2** | Einzelarbeit | Plenum **Recherchiere auf der Website der Gedenkstätte Lager Sandbostel wahlweise, worum es bei dem Projekt „Namensiegel“ (Q15) oder bei dem Projekt mit den Holztäfelchen (Q16) geht. Schreibe dann einen Text für ein Blog darüber.**

**3** | Gruppenarbeit | Plenum **Gestaltet einen Entwurf für ein Erinnerungsprojekt, das die im Lager Sandbostel ermordeten sowjetischen Soldatinnen und Soldaten würdigt.**

# 20 Jahre nach Srebrenica

**D8** In Srebrenica, einer Stadt im Osten der Republik Bosnien und Herzegowina, leben mehrheitlich bosnische Muslimas und Muslime. Während des Bosnienkriegs von 1992 bis 1995 stand die Stadt unter Kontrolle der bosnischen Armee. Sie bildete damit eine Enklave in der bosnisch-serbischen Republik – also ein Staatsgebiet, das ganz von dem Gebiet eines anderen Staates umschlossen ist.

Während des Krieges flohen viele Menschen aus den umliegenden Orten nach Srebrenica. Mit den Einheiten der bosnischen Serben, die das Umland beherrschten, kam es regelmäßig zu Kämpfen. Gefangene Serben wurden in der Polizeistation Srebrenicas misshandelt; die serbischen Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt flüchteten oder wurden vertrieben.

1993 wurde Srebrenica als „sichere und entmilitarisierte Zone“ unter den Schutz

der United Nations Protection Force (UNPROFOR) gestellt, auch Blauhelmtrope genannt. Im Juli 1995 überannten bosnisch-serbische Truppen die Stadt und überraschten die Schutztruppe, die damals von niederländischen, Dutchbat genannten Einheiten gestellt wurde. Tausende junger Männer sowie wenige Frauen, Kinder und Alte versuchten zu fliehen: nach Potočari, einem anderen Ort in der Schutzzone, oder nach Tuzla, einem von der bosnischen Armee kontrollierten Teil von Bosnien und Herzegowina. Die meisten jedoch wurden gefangen genommen oder erschossen. Die bosnisch-serbischen Truppen transportierten zunächst alle Frauen, Kinder und alten Menschen in Bussen aus Srebrenica ab. Danach brachten sie alle Männer mit LKWs und Bussen an entlegene Orte und erschossen sie. Das Srebrenica-Potočari Memorial Center geht von insgesamt 8372 Getöteten und Vermissten aus.

Dieses schlimmste Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg erfüllt den Tatbestand des Völkermords, weil dabei planmäßig und klar definiert eine ethnische Gruppe vernichtet werden sollte. Vor dem Ad-hoc-Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag wurden in verschiedenen Verfahren mehr als 20 Männer angeklagt und 15 von ihnen verurteilt. Der erste Schuldspruch wegen Völkermordes erging 2001 gegen den General Radko Krstic (Strafmaß 46 Jahre), der letzte 2016 gegen den Präsidenten der Republika Srpska in Bosnien und Herzegowina, Radovan Karadžić (Strafmaß 40 Jahre). Drei weitere Täter wurden zu lebenslanger Haft verurteilt.

## GEDENKSTÄTTE UND FRIEDHOF

Der mühsame Versuch, alle Leichen des Massakers von Srebrenica zu exhumieren, rechtsmedizinisch zu untersuchen und umzubetten, dauert seit Jahren an. Die Verwandten – in erster Linie Ehefrauen und Mütter der ermordeten Männer – sind der Motor dieses Prozesses und überhaupt eines öffentlichen Gedenkens.

2001 wurde das „Srebrenica-Potočari Memorial and Cemetery for the Victims of the 1995 Genocide“ gegründet. Es ist zugleich Friedhof und Gedenkstätte, der damalige US-Präsidenten Bill Clinton weihte es am 20. September 2003 offiziell ein. 600 Tote wurden in jenem Jahr beerdigt, seither werden Jahr für Jahr Massengräber geöffnet und die Toten identifiziert. Inzwischen sind auf dem Friedhof 6200 Menschen bestattet. Alljährlich am 11. Juli findet eine Gedenkveranstaltung statt.

Auch in Tuzla in der Republik Bosnien und Herzegowina entstehen mittlerweile ein Friedhof und eine Gedenkstätte.



**Q17** Namenstafel an der Völkermord-Gedenkstätte in Potočari nahe Srebrenica

Foto: Michael Bükler | Wikimedia Commons | CC-BY SA 3.0

Zwischen Srebrenica und Tuzla sind noch Massengräber vorhanden. Es wird vermutet, dass die Täter die Körperteile der Opfer absichtlich verstreuten, um die Morde zu vertuschen. Bei der Identifizierung hilft das Internationale Zentrum für vermisste Personen (ICMP – International Center for Missing Persons). Am 11. Juli 2016 wurden wieder mehr als 100 identifizierte Opfer des Srebrenica-Massakers bestattet.

## EIN NETZ VON KRIEGSGRÄBERN

Die bosnischen Anstrengungen, die Opfer einer gewaltsamen Vertreibungspolitik würdig zu bestatten und ihrer zu gedenken, lenken den Blick auf ein Netz von Kriegsgräbern, das die Landkarte eines um gewaltlose Konfliktlösungen bemühten Nachkriegseuropa überzieht. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat dazu eine digitale Landkarte auf [volksbund.de/kriegsgraeber-staetten.html](http://volksbund.de/kriegsgraeber-staetten.html) veröffentlicht.



**Q15** Workcamp des Volksbundes, Landesverband Hessen, 2011 in der Region Srebrenica-Tuzla-Sarajevo der Republik Bosnien und Herzegowina.

Foto: Volksbund Archiv

## AUFGABEN | WEITERFÜHREND

**1 |** Einzelarbeit | Plenum Verfasse einen Text über die Blauhelmsoldaten. Nutze dazu beispielsweise die Informationen auf [gfbv.it/3dossier/war/un-blau.html](http://gfbv.it/3dossier/war/un-blau.html) oder auf [globalisierung-fakten.de/globalisierung-informationen/organisationen/blauhelme](http://globalisierung-fakten.de/globalisierung-informationen/organisationen/blauhelme) [Zugriffe: 4.1.2017]

**2 |** Einzelarbeit | Plenum Die Bosniakin Amra Begic, Mitarbeiterin der Gedenkstätte in Potočari, verlor mehrere Männer aus ihrer Familie bei dem Massaker in Srebrenica. Sie versteht die Blauhelmsoldaten nicht, die damals aus niederländischen Soldaten bestand: „Die ganze

Hoffnung der Flüchtlinge richtete sich damals auf die holländischen UNO-Soldaten, aber sie haben nichts gemacht.“ Um die Mitverantwortung der UN wird bis heute gestritten, es gibt mehrere Gerichtsurteile dazu. Erörtere das Thema, informiere dich aber zunächst z. B. mithilfe der Stichwörter „Srebrenica“, „Blauhelm-Soldaten“ oder „UN-Schutztruppe“ auf folgenden Websites: [zeit.de](http://zeit.de); [krautreporter.de](http://krautreporter.de); [tagesspiegel.de](http://tagesspiegel.de); [faz.net](http://faz.net) und [planet-wissen.de](http://planet-wissen.de)

**3 |** Einzelarbeit | Plenum Der damalige deutsche Außenminister Joschka Fischer (Grüne) zog 1999 Parallelen

zwischen Srebrenica und Auschwitz, um den Bundeswehreinsatz im Kosovo zu begründen. Erörtere diesen Vergleich.

**4 |** Einzelarbeit | Plenum Der Volksbund führt viele Workcamps für Jugendliche an Orten der Erinnerung an Kriege und Zeiten der Gewaltherrschaft durch (s. a. Q15) – etwa unter den Fragestellungen: „Wie konnte das damals passieren? Welchen Bezug habe ich zu dieser Zeit? Was heißt Frieden für mich? Welche Verantwortung können wir heute übernehmen?“ Beantworte einmal für dich diese Fragen im Hinblick auf das Massaker von Srebrenica.

In einer über 25 Jahre alten geschichts-didaktischen Schrift zur Verbindung von historischem Lernen und Menschenrechtserziehung findet sich bereits das Diktum einer „selten überzeugend gelöste[n] Aufgabe“. Etwas von dieser Skepsis ist bis heute geblieben. Verschoben hat sich jedoch vor allem der thematische Fokus: Standen anfangs die sozialen und Frauenrechte, die Partizipation von „Entwicklungsländern“ oder der Anspruch auf eine saubere Umwelt im Mittelpunkt, sind es heute Genozid und Massengewalt, überhaupt die crimes against humanity, wie sie als Straftatbestand erstmals im Zuge der Nürnberger Prozesse zur Anwendung gelangten. Das heißt dann aber auch: Was ursprünglich Angelegenheit einer kleinen Zahl von Strafrechtsexperten war, dabei so haltlos und monströs erschien, dass man es überhaupt nur durch Erfindung neuer Begriffe fassen konnte, ist zu Schulstoff für junge, unerfahrene Menschen geworden. Das scheint uns viel verlangt, aber doch unabwendbar.

Zwar mag man argumentieren, dass unsere Gegenwart keineswegs, wie fast alle Zeiten vor ihr, von schreiendem Unrecht, entgrenzter Gewalt oder abgrundtiefem Hass gekennzeichnet wäre. Immer bessere Verträge regeln den Frieden, nicht mehr den Krieg zwischen den Völkern. Und es verschafft uns Genugtuung zu sehen, dass sich Volksverhetzer, die etwa als Staatenlenker brutal gegen die Regeln des schiedlichen Zusammenlebens verstießen, vor internationalen Gerichtshöfen verantworten müssen. Doch trotz dieses Humanitätsfortschritts bleibt Menschenrechtslernen überall nötig – weil wir die nach wie vor existierenden mörderischen Konflikte, Folterungen, Freiheits-

beraubungen und Entwürdigungen zumindest als fernen Angriff auf uns selbst wahrnehmen, dessen wir uns erwehren.

Historisch-politisches Lernen will in dieser Situation zunächst die geschichtliche Dimension aufdecken. Denn nichts an der Erzählung war oder ist selbstverständlich. Stets gab es Täterinnen oder Täter, die Unrecht erdachten, ins Werk setzten oder ausführten; stets gab es Leidende, Unterdrückte, Verfolgte und Deklassierte, oft genug Getötete. Die in dieser pädagogischen Handreichung versammelten Beispiele von Menschenrechtsverletzungen veranschaulichen konkrete Entscheidungsstrukturen sowie unterschiedliche Reaktionsweisen und Auswege und zeigen, dass es ein Zurück für die Schuldigwerdenden jederzeit gegeben hätte. Ein didaktisches Verstehen soll die mentale Aneignung, das Durchdenken und Urteilen darüber ermöglichen.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nimmt sich dieser Aufgabe an und widmet sich vor allem den Kriegsgräbern als Lernort. Ein Kriegsgrab ist zunächst einmal sehr real, steht nicht für allgemeine Theorien zum geschichtlichen Verlauf oder vereinfachende Generalisierungen, sondern für ein unter uns unbekanntes Bedingungen gelebtes Leben mit einem gewaltvollen Ende. Völlig unsinnig wäre es ohnehin, das Sterben für ein menschenverachtendes System nachträglich zu idealisieren.

Auch wissen wir, dass was geworden ist, wieder vergehen kann. Menschenrechte wurden (und werden immer noch) identifiziert, verkündet und kodifiziert, also zu Gesetzen gemacht. Aber ihre synchrone

wie diachrone Gültigkeit – sprich, dass sie für alle und immer einklagbares Recht seien – vermögen sie selbst nicht zu garantieren. Vielmehr sollten sich jene, die sie propagieren und einklagen, so mancher Kritik stellen, die in dem ganzen Konzept ein Instrument neokolonialer „westlicher“ Herrschaft über die Welt vermuten. Foren des also durchaus erforderlichen Meinungsstreits über globales Unrecht und Diskriminierung sollten auch historische Museen und lokale Gedenkstätten sein. Denn dort wird darauf vertraut, dass Menschen lernfähig und regelmäßig lernwillig sind, dass wir über Humanisierungschancen verfügen und etwas zum Besseren verändern können.

Der Einsatz für Recht und Frieden jedenfalls steht allen offen. Unabdingbar für solches Wirken sind indessen die Einsicht in eine Idee von Humanität, die Anerkennung historischer Verantwortung und die Akzeptanz des Lernprozesses. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und seine Partner tun das Nötige, um die nicht selten schon als erledigt empfundene Vergangenheit in den Erfahrungshorizont der Gegenwart zu rücken. Dabei bin ich mir sicher: Gerade die Jüngeren bejahen, dass Lernen über Menschenrechte heute beides ausmacht – die Erinnerung an jene, die vor uns waren und denen oft genug das Wesentliche versagt wurde, und die Wahrung der Würde eines jeden Individuums als Teil der gesamten Menschheit. Eine gute Zukunft ist anders nicht vorstellbar.

Professor Dr. Michele Barricelli, Ludwig-Maximilians-Universität München





Jugendliche auf einer Kriegsgräberstätte | Foto: Volksbund Archiv

## LITERATUR

- John Cramer**, Belsen Trial 1945, Göttingen, 2011
- Dawletschin, Tamurbek**, Von Kasan nach Bergen-Belsen. Erinnerungen eines sowjetischen Kriegsgefangenen, Göttingen, 2005
- Gelderblom, Bernhard**, „Am schlimmsten waren das Heimweh und der Hunger“ – Briefe nach sechzig Jahren. Ausländische Zwangsarbeit in und um Hameln 1939–45, Holzminden, 2004
- Gelderblom, Bernhard/Mario Keller-Holte**, Ausländische Zwangsarbeit in Hameln und im Landkreis Hameln-Pyrmont 1939–1945, Holzminden, 2006
- Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft (Hrsg.)**, „Russenlager“. Leiden und Sterben der sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern Fallingbommel, Oerbke und Wietendorf, Walsrode, 1991
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.)**, Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944, Begleitbroschüre zur Ausstellung, Hamburg, 2004
- Hartmann, Christian**, „Verbrecherischer Krieg – verbrecherische Wehrmacht? Überlegungen zur Struktur des deutschen Ostheeres“, in: Christian Hartmann, Johannes Hürter, Peter Lieb und Dieter Pohl (Hrsg.), Der deutsche Krieg im Osten 1941–1944. Facetten einer Grenzüberschreitung, München, 2009, S. 3–72
- Ipsen, Knut**, Die Entwicklung des vertraglichen Kriegsvölkerrechts, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl., München, 2014, S. 1175–1181
- Kämmerer, Jörn Axel**, Kriegsrepressalie oder Kriegsverbrechen? Zur rechtlichen Beurteilung der Massenexecutionen von Zivilisten durch die deutsche Besatzungsmacht im Zweiten Weltkrieg, in: Archiv des Völkerrechts, Jg. 1999, S. 283–317
- Keller, Rolf**, Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42 – Behandlung und Arbeitseinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen, Göttingen, 2011
- Keller, Rolf/Silke Petry (Hrsg.)**, Sowjetische Kriegsgefangene im Arbeitseinsatz 1941–1945. Dokumente zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Norddeutschland, Göttingen, 2013
- Knigge, Volkhard/Rikola-Gunnar Lüttgenau/Jens-Christian Wagner (Hrsg.)**, Zwangsarbeit – Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg, Weimar, 2010
- Kreismuseum Syke**, „Der Willkür ausgesetzt“ – Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in den Altkreisen Grafschaft Hoya und Grafschaft Diepholz 1940–45, Begleitbuch zur Ausstellung, Syke, 2003
- Lieb, Peter**, Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegsführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München, 2007
- Obenaus, Herbert/Sybille Obenaus**, Schreiben, wie es wirklich war. Aufzeichnungen Karl Dürkelföldens aus den Jahren 1933–45, Hannover, 1985
- Otto, Reinhard**, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 77/1998, München, 1998
- Paech, Norman**, Wehrmachtverbrechen in Griechenland, in: Kritische Justiz, Jg. 1999, S. 380–397
- Philipps, Raymond**, Trial of Joseph Kramer and 44 Others. The Belsen Trial, War Crimes Trial Series, Vol. II, London, 1949
- Reiter, Raimond**, Tötungsstätten für ausländische Kinder im Zweiten Weltkrieg. Zum Spannungsverhältnis von kriegswirtschaftlichem Arbeitseinsatz und nationalsozialistischer Rassenpolitik in Niedersachsen, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 39, Niedersachsen 1933–1945, Bd. 3, Hannover, 1993
- Rudnick, Carola S.**, „Leistet nichts. Zu schwach. Nicht einsatzfähig“. Hintergründe zu den Gräbern ausländischer Patientinnen und Patienten der Heil- und Pflgeanstalt, Lüneburg, 2015
- Sporer, Mark**, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, Stuttgart, 2001
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (Hrsg.)**, Bergen-Belsen. Kriegsgefangenenlager 1940–1945,

Konzentrationslager 1943–1945, Displaced Persons Camp 1945–1990, Katalog der Dauerausstellung, Göttingen 2009, hier S. 44–103

**Streit, Christian**, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn, 1997

**Ueberschär, Gerd R.**, Wehrmacht, in: Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 3. Aufl., Stuttgart, 1998, S. 98–107

**Verein Kontakte-Kohtaktbi (Hrsg.)**, „Ich werde es nie vergessen“. Briefe sowjetischer Kriegsgefangener 2004–2006, Berlin, 2007

## INTERNET

**Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)**, Beutelsbacher Konsens, bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens [Zugriff 16.1.2017]

**Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)**, Dossier Menschenrechte. bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/ [Zugriff 16.1.2017]

**Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)**, 1929: Etappen-erfolg für das humanitäre Völkerrecht, bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/188857/genfer-abkommen-von-1929-27-07-2014 [Zugriff 16.1.2017]

**Datenbank Kriegsgräberstätten weltweit**, erstellt vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., volksbund.de/kriegsgraeberstaetten.html [Zugriff 16.1.2017]

**Gedenkstätte Bergen-Belsen**, bergen-belsen.stiftung-ng.de/de/home.html [Zugriff 16.1.2017]

**Gedenkstätte Friedhof „Ausländerkinder-Pflegestätte“ Gantenwald**, Gemeinde Bührlerszell, web.archive.org/web/20120330070837/crailsheim.de/204.0.html [Zugriff 16.1.2017]

**Gedenkstätte Lager Sandbostel**, stiftung-lager-sandbostel.de/ [Zugriff 16.1.2017]

**Gräbersuche Online des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.** graebersuche-online.de [Zugriff 16.1.2017]

**Grintzewitsch, Nadja**, Aktuelle Erhebungen zum Minderheitenschutz in Europa, lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/12215 [Zugriff 16.1.2017]

**Krieg gegen Kinder**. Zum Schicksal der Zwangsarbeiterkinder 1943–1945. Datenbank, krieggegenkinder.org [Zugriff 16.1.2017]

**Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.)**, Kriegsgefangenenlager 1939–1950. Kriegsgefangenschaft als Thema der Gedenkarbeit, Mainz, 2012, gedenkstaette-hinzert-rlp.de/uploads/media/LpB\_-\_Kriegsgefangenenlager\_1939-1950\_-\_Dokumentation\_Nr.9.pdf [Zugriff 16.1.2017]

**Memorium Nürnberger Prozesse**, museen.nuernberg.de/memorium-nuernberger-prozesse [Zugriff 16.1.2017]

**„Menschenrechte – Deine Rechte: Vielfalt tut gut“**, Jugendportal der Jugendstiftung Baden-Württemberg [Zugriff 16.1.2017]

**Museum Karlshorst Berlin/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.)**, Aus dem Schatten der Erinnerung. Vergessene Opfer des Vernichtungskrieges gegen die Sowjetunion, Berlin, 2011, museum-karlshorst.de/images/stories/pdf/Broschuere\_Aus\_dem\_Schatten\_der\_Erinnerung.pdf [Zugriff 16.1.2017]

**Sind die Menschenrechte westlich?**, Video e. Diskussion zwischen dem Soziologen Hans Joas (Humboldt-Univ. Berlin) und dem Menschenrechtstheoretiker Heiner Bielefeldt (Univ. Bielefeld), geleitet von der Verfassungsrechtlerin Gertrude Lübke-Wolff (Universität Bielefeld) am 3.6.2016, L.I.S.A. – Das Wissenschaftsportal der Gerda-Henkel-Stiftung, lisa.gerda-henkel-stiftung.de/salon\_menschenrechte [Zugriff 16.1.2017]

**Schreiber, Waltraut u. a.**, Historisches Denken. Ein Kompetenz-Strukturmodell, FUER Geschichtsbewusstsein, 2. Aufl. 2006, PDF-Download: ku.de/fileadmin/140205/Publikationen/Sonderdruck\_Kompetenzen\_2Auflage.pdf [Zugriff 16.1.2017]

**Stanzel, Romy**, Menschenrechte und Zivile Konfliktbearbeitung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Dossier Innerstaatliche Konflikte, bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/184827/menschenrechte-und-zivile-konfliktbearbeitung [Zugriff 16.1.2017]

# JUGEND- UND BILDUNGSARBEIT

**VOLKSBU**ND** DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORG E. V.**

## **KOMPETENZCENTER DES VOLKSBU**ND**ES**



### **KOMPETENZCENTER FRIEDENSPÄDAGOGISCHES ARBEITEN AN SCHULEN UND HOCHSCHULEN**

**VOLKSBU**ND**.DE/SCHULE**



### **KOMPETENZCENTER INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN UND WORKCAMPS**

**VOLKSBU**ND**.DE/WORKCAMPS**



### **KOMPETENZCENTER INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGS- UND BILDUNGSSTÄTTEN**

**VOLKSBU**ND**.DE/JBS**



### **KOMPETENZCENTER JUGENDBILDUNG**

**VOLKSBU**ND**.DE/JAK**

## **KOMPETENZCENTER FRIEDENSPÄDAGOGISCHES ARBEITEN AN SCHULEN UND HOCHSCHULEN**

Werner-Hilpert-Straße 2  
34117 Kassel

Tel.: + 49 (0)561 7009-292  
E-Mail: schule@volksbund.de

Immer aktuell informiert mit dem  
Jugend- und Bildungsnewsletter des  
Volksbundes:

[volksbund.de/jugend-newsletter](http://volksbund.de/jugend-newsletter)

